NIEDERSCHRIFT

über die 4. Sitzung des Gemeinderates am
Freitag, den 17.12.2021, um 18:00 Uhr
im Sitzungssaal der Gemeinde Mölbling.

ANWESENDE			
1.	DI (FH) KRASSNIG Bernd	Bürgermeister, Vorsitzender	
2.	GESON Wilhelm	1. Vizebürgermeister	
3.	FLEISCHHACKER Gernot	Gemeindevorstand	
4.	TELSNIG Gerda	Ersatz-Gemeinderat	i.V. von Maria IRRASCH
5.	MARCHER Markus	Gemeinderat	
6.	MARCHER Marcel	Ersatz-Gemeinderat	i.V. von LIEGEL Klaus
7.	MOSER Wolfgang	Gemeinderat	
8.	STROMBERGER Marlene	Gemeinderat	
9.	MATSCHNIG Martin	Gemeinderat	
10.	WIESER Walter	2. Vizebürgermeister	
11.	BRENNER Alois	Gemeinderat	
12.	TELSNIG Josef	Gemeinderat	
13.	PINK Wolfgang	Ersatz-Gemeinderat	i.V. von HARDER Horst
14.	REGGER Dietrich	Gemeinderat	
15.	MITTERDORFER Ferdinand	Gemeinderat	
16.	Mag. Tanja Morak	AL / Schriftführerin	

TAGESORDNUNG	
1.	Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 14.10.2021
3.	Bericht des Bürgermeister
	a. Jahresrückblick und Jahresvorausschau
	b. Prüfbericht der Abteilung 3, Kärntner Landesregierung, vom 01.10.2021
4.	Bericht des Kontrollausschusses

5.	Beratung und Beschlussfassung „Voranschlag 2022“
6.	Beratung und Beschlussfassung „Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022-2026“
7.	Beratung und Beschlussfassung „Stellenplan 2022“
8.	Beratung und Beschlussfassung „Gebührenordnung Wirtschaftshof 2022“
9.	Beratung und Beschlussfassung „Aufnahme eines internen Kassenkredites 2022“
10.	Beratung und Beschlussfassung „Verordnung Erhöhung Wassergebühren“
11.	Beratung und Beschlussfassung „Auftragsvergabe Errichtung Wirtschaftshof“
12.	Beratung und Beschlussfassung „Bestellung Totenbeschauarzt“
13.	Beratung und Beschlussfassung „Übernahme eines Weggrundstückes ins öffentliche Gut“
14.	Beratung und Beschlussfassung „Änderung Flächenwidmungsplan“
15.	Beratung und Beschlussfassung „Abschluss Werkvertrag Mag. Dr. Silvester Jernej – Raumplaner“
16.	Beratung und Beschlussfassung „Einhebung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes“
17.	Beratung und Beschlussfassung „Vergabe eines Gemeinde-Gesamtversicherungskonzeptes“

1.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** **Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig eröffnet die Sitzung um **18:00 Uhr**, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig stellt fest, dass die Sitzung **öffentlich** ist, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO **einberufen** und ist **beschlussfähig**[1].

Antrag auf Aufnahme der nachstehenden Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 der K-AGO übermittelt und wird die Tagesordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

[1] Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mit dem Bürgermeister mindestens 2/3 der GR-Mitglieder anwesend sind (d.h. 10 Gemeinderäte müssen anwesend sein).

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand gemäß § 35 Abs 5 K-AGO den **Antrag auf Aufnahme des nachstehenden Tagesordnungspunktes** und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Tagesordnungspunkt 16 **„Beratung und Beschlussfassung „Vergabe eines Gemeinde-Gesamtversicherungskonzeptes“**

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen Antrag angenommen

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um den

- **Tagesordnungspunkt 16 - Beratung und Beschlussfassung „Vergabe eines „Gemeinde-Gesamtversicherungskonzeptes“**

2.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** **Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 02.04.2021**

Zu den Protokollfertigern werden

Herr Macher Markus (Unser Mölbling)
Herr Ferdinand Mitterdorfer (SPÖ)

bestellt.

Die Niederschrift vom 14.10.2021 wird gemäß § 45 Abs 5 K-AGO dahingehend richtiggestellt, dass beim Tagesordnungspunkt 17, 1. Absatz, letzter Satz das Wort „*zustimmend*“ und im zweiten Absatz der Satzteil „*und wird darüber hinaus von jedem Gemeinderat in Zukunft darauf geachtet werden, was von den Eltern erzählt wird*.“ entfernt wird. Die betreffenden Stellen werden vom Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig mit Zustimmung des Gemeinderates in der Niederschrift entfernt.

Die Niederschrift vom 14.10.2021 wird sodann in berichtigter Form genehmigt und vom Vorsitzenden, den Protokollfertigern, sowie der Amtsleiterin als Schriftführerin unterfertigt.

3.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** **Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, welche Tagesordnungspunkte im Rahmen der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes am 10.12.2021 beschlossen worden sind und führt hierzu im Detail aus wie folgt:

a) Jahresrückblick und Jahresvorausschau

- **Ankauf eines Notstromaggregates für Meiselding - Förderantrag**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass zwei Notstromaggregate für die Gemeinde angekauft werden, wobei die Anschaffung eines Notstromaggregates vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, in der Höhe von maximal 75% der Gesamtkosten gefördert wird. Die restlichen Kosten werden sodann mit BZ-Mitteln für das Jahr 2022 bedeckt. Insgesamt ist hierfür mit Kosten in der Höhe von € 26.216,86 (ohne Förderung) zu rechnen.

- **Ankauf einer Gemeinde-App, Förderantrag**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass es wichtig ist, im Zeitalter der Digitalisierung auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung den digitalen Fortschritt für die Kommunikation mit den Gemeindebürgerinnen und -bürgern zu nützen. Eine immer beliebter werdende Form stellt hier die sogenannte Gemeinde-App dar, welche es der Gemeindeverwaltung ermöglicht, allen Nutzern der Gemeinde-App Informationen direkt aufs Handy zu übermitteln. Zu diesem Zweck wurde im Gemeindevorstand einstimmig beschlossen, dass das Angebot der Firma Axandu GmbH vom 25.11.2021 betreffend die Anschaffung einer Gemeinde-App angenommen und Vertrag für die Dauer von 60 Monaten abgeschlossen wird.

- **Ankauf von mobilen Geschwindigkeitsanzeigen**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig teilt dem Gemeinderat mit, dass der Schulweg für die Kinder in der Gemeinde so sicher wie nur möglich gestaltet werden soll. Zu diesem Zweck wurde im Gemeindevorstand der einstimmige Beschluss gefasst, dass das Angebot Nr. 4801 der Firma Janschitz GmbH vom 14.12.2021 betreffend die Anschaffung einer Geschwindigkeitsanzeige in der Höhe von € 5.623,20 angenommen und der Auftrag entsprechend erteilt wird.

- **Ankauf eines Doppelstabmattenzaunes für den Kindergarten**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig teilt dem Gemeinderat mit, dass der Freibereich des Pfarrkindergartens durch eine neue Einfriedung erneuert werden soll. Zu diesem Zweck wurden zwei Angebote eingeholt und letztlich das Angebot der Firma Metallbau Koppitsch, UTP Zaunbau GmbH betreffend den Ankauf eines Doppelstabmattenzaunes (25x200, verzinkt, moosgrün) für die Einfriedung des Freibereiches des Pfarrkindergartens in der Höhe von insgesamt € 17.413,20 angenommen.

- **Ankauf von Gerätschaften für den Wirtschaftshof**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass der Gemeindevorstand den Ankauf mehrere Gerätschaften für den Wirtschaftshof beschlossen hat. So wird ein neuer Salzstreuer ebenso angeschafft wie ein neuer Rasenmähertraktor. Da auch der Böschungsmäher in die Jahre gekommen ist, wird auch dieser durch einen neuen Böschungsmäher ausgetauscht.

Insgesamt werden hierfür € 48.782,20 anfallen, die mit Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2022 bedeckt werden.

- **Wohnungsvergabe – Mölbling**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass sich Frau **J. S.** für die freie Wohnung Nr. 4 im Erdgeschoß im Wohnhaus Mölbling 20 beworben hat und der Gemeindevorstand die Zuweisung an Frau S. beschlossen hat.

- **Schließung Girokonto bei der Raiffeisenbank Althofen**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig erklärt dem Gemeinderat, dass das Girokonto bei der Raiffeisenbank Althofen – Guttaring zu IBAN AT54 3925 5000 0002 3655 ein Guthaben in der Höhe von **€ 1.309,13** aufweist. Auf diesem Konto erfolgen seit **07.01.2014 keine Bewegungen**, sodass dieses einer Schließung zuzuführen worden ist.

- **Erhöhung Stundensätze für die Schneeräumung**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, im Rahmen der „Schneeräumer-Sitzung“ vereinbart worden ist, dass die **Stundensätze** der Schneeräumer um **€ 5,00** erhöht werden, sofern die Gremien der Gemeinde ihre Zustimmung erteilen.

b) Prüfbericht der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, vom 01.10.2021

Gemäß § 102 Abs. 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) wird dem Gemeinderat das Ergebnis der Überprüfung über Teilbereiche der Gebarung – Raumordnungsverträge wie folgt vorgelegt:

Einleitende Feststellungen

Gemäß § 97 Abs. 1 K-AGO steht der Landesregierung als Aufsichtsmittel zur präventiven Kontrolle ein umfassendes Auskunfts- und Inspektionsrecht hinsichtlich aller Angelegenheiten der Gemeinde zu.

Unter „Angelegenheiten der Gemeinde“ sind sämtliche Aufgabenbereiche des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung zu verstehen. Sohin auch der behördliche Aufgabenbereich der örtlichen Raumplanung, welcher gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG der Gemeinde zur Besorgung im örtlichen Wirkungsbereich übertragen ist.

Das Verlangen um Auskunft oder das Begehren, Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, setzt keinen bestimmten Anlass voraus und kann jederzeit realisiert werden (vgl. § 97 Abs. 2 K-AGO).

Darüber hinaus hat die Landesregierung gemäß § 102 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Sie hat ferner das Recht, die Aufsicht über die Gemeinde dahingehend auszuüben, dass diese die

Gesetze und Verordnungen einhält, ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr obliegenden Aufgaben erfüllt.

Die nachstehend angeführten Prüfungsorgane der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung haben am 9. Juni 2021 den Teilbereich der Gebarung der Gemeinde Mölbling an Ort und Stelle an Hand der vorgelegten Unterlagen überprüft.

Prüfer: Herr Mag. Egon Jusner
Herr Gerald Tremschnig
Herr Mag. Daniel Steiner
Es erfolgte eine Sichtung der von der Gemeinde auf Basis der einschlägigen Bestimmung des § 22 K-GplG 1995 abgeschlossenen privatrechtlichen Verträge bzw. eine Prüfung der Einhaltung der vertraglichen Pflicht der Gemeinde, im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners, die entsprechenden Sicherungsmittel in Anspruch zu nehmen. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung der ha. zur Verfügung stehenden Aufzeichnungen all jener Widmungsmaßnahmen, bei denen seitens der Fachabteilung des Landes eine Bebauungsverpflichtung verlangt wurde (vgl. in diesem Zusammenhang § 15 Abs. 3 K-GplG 1995).

Als Auskunftspersonen seitens der Gemeinde Mölbling standen die nachstehend angeführten Personen zur Verfügung.

Auskunftspersonen der Gemeinde:
Herr Bgm DI (FH) Bernd KrassnigFrau Mag. Tanja Morak (Amtsleitung)
Frau Karin Marauner (Finanzverwaltung)
Frau Simonia Kronlechner (Buchhaltung).

Die im gegenständlichen Prüfbericht getroffenen Feststellungen sind als Empfehlung für den Gemeinderat anzusehen und sollen einer effektiven und effizienten Selbstverwaltung im Bereich der Raumordnung und der Verwirklichung der mit der Anwendung des raumordnungsrechtlich zur Ver-fügung stehenden Instrumentariums verfolgten Zielsetzungen dienen.

II Prüfungsbericht – Rechtliche Raumordnung

1 Rechtliche Grundlagen

Privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinde zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung haben ihre Rechtsgrundlage in § 22 K-GplG 1995 und in der Richtlinien-Verordnung der Kärntner Landesregierung über privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden, LGBl. Nr. 105/1997 (Richtlinien-Verordnung), in der einzelne Vertragsarten näher ausgeführt werden. Damit werden insbesondere die Mindestinhalte solcher Vereinbarungen festgelegt. Es handelt sich hierbei um Rechtsgeschäfte zwischen Gemeinde und Grundeigentümer, die eine Willensübereinkunft der Vertragspartner voraussetzen, somit um eine zweiseitige, von beiden Vertragsparteien in Geltung gesetzte rechtliche Regelung. Der Zweck dieser Vereinbarungen liegt in der Erhöhung der Effektivität von hoheitlichen Planungsmaßnahmen der Gemeinde.

Schriftliche Ausfertigungen von Verträgen sind vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes zu fertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen. Da dem Vertrag ein Beschluss des Gemeinderates zugrunde liegen muss, hat die schriftliche Ausfertigung darüber hinaus auch die Unterschrift eines Mitgliedes des Gemeinderates und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten (vgl. § 71 Abs. 2 K-AGO).

Vereinbarungen über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Bebauung von unbebauten Bau-grundstücken haben eine angemessene Bebauungsfrist zu enthalten. Innerhalb der festgelegten Bebauungsfrist ist die vereinbarte widmungsgemäße Bebauung zu vollenden. Art und Umfang der Bebauung sind in Abstimmung mit dem Widmungszweck vertraglich festzulegen. Von Gesetzes wegen ist – sofern es sich um Vereinbarungen gemäß § 15 Abs. 3 K-GplG 1995 handelt - diese Frist zur Bauvollendung mit fünf Jahren limitiert.

Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist.

Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde (vgl. in diesem Zusammenhang § 2 Abs. 3 der Richtlinien-Verordnung), erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von wohl nicht mehr als maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.

Zwingender Bestandteil solcher Vereinbarungen ist die Festlegung der Mittel zur Sicherstellung der vertraglichen Leistungsverpflichtungen (vgl. § 22 Abs. 6 und 8 K-GplG 1995). Als Sicherungsmittel kommen insbesondere

+ die Bestellung einer Kaution mit Besicherung bei Vertragsabschluss
+ eine Bankgarantie
+ ein hinterlegtes Sparbuch oder
+ ein Grundpfandrecht
in Betracht.

Es ist darauf zu achten, dass die Sicherstellung dann Bedeutung erlangt, wenn die vertragliche Leistungsfrist abgelaufen ist. Demnach ist bei Vertragsabschluss vorzusorgen, dass für den Zeitraum nach Ablauf der Leistungsfrist eine entsprechende Besicherung bzw. Liquiditätsgarantie des Leistungspflichtigen besteht. Dies gilt sinngemäß für den Fall, dass eine Verlängerung der Bebauungs-frist eingeräumt werden kann (siehe vorhin).

Bei vereinbarungsgemäßer Leistung wird eine geleistete Sicherstellung frei bzw. ist diese dem Vertragspartner zu retournieren. Im Fall der Nichterfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung ist die Gemeinde verpflichtet, die Sicherstellung zu effektuieren und deren Geldwert einzuziehen.

Der Bürgermeister hat jeweils eine schriftliche Ausfertigung der abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 22 K-GplG 1995 in einer gesonderten Anlage den Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan anzuschließen. In

diesen schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben, die Rück-schlüsse auf die persönlichen Verhältnisse der Vertragspartner der Gemeinde ermöglichen, zu anonymisieren. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf in diese Ausfertigungen Einsicht nehmen (vgl. § 22 Abs. 11 K-GplG 1995).

Daraus ist abzuleiten, dass einerseits ein Verzeichnis bzw. eine Liste der abgeschlossenen Vereinbarungen seitens der Gemeinde zu führen und andererseits ein vollständiges Verzeichnis jedenfalls den Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan anzuschließen ist.

2 Handhabung des Instrumentariums „Raumordnungsvertrag" in der Gemeinde Mölbling

2.1 Systematik der Erfassung von Raumordnungsverträgen

Vorauszuschicken ist, dass im Rahmen der am 9. Juni 2021 durchgeführten, aufsichtsbehördlichen stichprobenartigen Überprüfung des Teilbereiches der Gebarung „Raumordnungsverträge" in der Gemeinde Mölbling eine durchgängige Nachvollziehbarkeit der Widmungs- bzw. Planungsakte und der Handhabung der korrespondierenden vertraglichen Vereinbarungen festgestellt werden konnte.

Im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfung wurde erhoben, dass seitens der Gemeinde Mölbling bzw. der verantwortlichen Gemeindebediensteten ein Verzeichnis in Form einer Excel-Tabelle geführt und regelmäßig aktualisiert wird, welches die von der Gemeinde mit Grundstückseigentümern abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen gemäß § 22 K-GplG 1995 und deren weitere Handhabung darstellt.

Diese Tabelle weist neben den jeweils zugehörigen Sicherstellungsbeträgen, die Eigentümer, die Katastralgemeinden, das Datum des Abschlusses der jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarung, die Belegnummer, den allfälligen Ausgabebetrag und das Ausgabedatum sowie die jeweiligen Zinsen aus.

Ungeachtet dessen sollte die von der Gemeinde geführte Liste erweitert werden, sodass neben dem Umwidmungspunkt, die Art der Sicherstellung, der Flächengröße, die Parzelle, das Datum der Rechtswirksamkeit bzw. Datum der Kundmachung in der Landeszeitung, die Laufzeit der Bebauungsverpflichtung, allfällige Verlängerungen, das Datum des Ablaufes der Sicherstellung, das Datum der Einziehung der Sicherstellung, das Datum der Bauvollendungsmeldung bzw. Vertragserfüllung auch allfällige Parzellierungen, Eigentümerwechsel und damit einhergehende Splittungen von Sicherstellungen sofort nachvollziehbar sind.

Zusätzlich wären allfällige weitere Veränderungen darzustellen.

Seitens der Gemeinde Mölbling wird eine Aufbewahrung der einzelnen Umwidmungs- bzw. Planungsakte in Verbindung mit den korrespondierenden vertraglichen Vereinbarungen nach Jahren geordnet in Papierform sichergestellt. Eine nachvollziehbare Aktenführung ist dadurch gewährleistet.

Angemerkt wird, dass im Sinne der in § 22 Abs. 11 K-GplG 1995 „Der Bürgermeister […] jeweils eine schriftliche Ausfertigung von abgeschlossenen Vereinbarungen den Erläuterungen zum Flächenwidmungsplan in einer gesonderten Anlage anzuschließen [hat] …". Um dieser Verpflichtung Genüge zu tun, wäre eine einheitliche bzw. gemeinsame Aktenführung im oben beschriebenen Sinn empfehlenswert.

Die Verknüpfung der Systematik der Erfassung von Raumordnungsverträgen im Bauamt der Gemeinde mit der letztlich im Bereich der Finanzverwaltung erfolgenden finanziellen Kontrolle der tatsächlichen Einhebung von Sicherstellungen im Falle der Nichterfüllung von privatrechtlichen Verträgen durch den jeweiligen Vertragspartner der Gemeinde wird unter Punkt III „Prüfungsergebnis - Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht" behandelt.

2.2 Abschluss von Raumordnungsverträgen

Im Rahmen der vor Ort durchgeführten aufsichtsbehördlichen Prüfung in Bezug auf die Handhabung des Instrumentariums „Raumordnungsvertrag" in der Gemeinde Mölbling, führte der Abgleich der ha. geführten Liste der seitens der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Vorprüfungsverfahren gemäß § 15 Abs. 6 K-GplG 1995 verlangten vertraglichen Vereinbarungen zu einem positiven Ergebnis insoweit, als eine Übereinstimmung der abzuschließenden und tatsächlich abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen festgestellt werden konnte.

Zur Höhe der Besicherung wird seitens der verantwortlichen Mitarbeiter erläutert, dass den privatrechtlichen Vereinbarungen hinsichtlich einer widmungsgemäßen Bebauung ein Kautionsbetrag als Sicherstellung in der Höhe von € 6/m2 für das gesamte Gemeindegebiet auf Basis des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling zugrunde gelegt wurde.

Die aufsichtsbehördliche Prüfungskommission merkt in diesem Zusammenhang an, dass eine Hilfe in Bezug auf die Ermittlung des Verkehrswertes bzw. der Bemessungsgrundlagen für die Sicherheitsleistungen die Heranziehung des Immobilien-Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder sein kann. Auf Basis dieses Arbeitsbehelfs ist eine objektive und transparente Feststellung der Höhe der erforderlichen Sicherstellung im Einzelfall möglich.

Die Gemeinde Mölbling geht grundsätzlich von einer widmungsgemäßen Bebauung aus, sobald eine Bauvollendungsmeldung gemäß § 39 K-BO vorliegt.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird festgehalten, dass in dem Fall, dass auf die Bauvollendungsmeldung für eine Erfüllung des Vertragsgegenstandes durch den Grundeigentümer abgestellt wird, der Gemeinde eine Bauvollendungsmeldung bis spätestens am Tag des Ablaufes der vertraglich vereinbarten Bebauungsfrist vorliegen müsste.

Seitens der Aufsichtsbehörde wird angemerkt, dass künftig durch den Gemeinderat eine Klarstellung darüber getroffen werden sollte, ob bei der Erfüllung des zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages, auf das Vorliegen einer Bauvollendungsmeldung gemäß § 39 K-BO oder auf den tatsächlich festgestellten Baufortschritt im Sinne der diesbezüglich abgeschlossenen Vereinbarung abgestellt wird.

Des Weiteren muss bereits bei der vertraglichen Ausgestaltungen von Vereinbarungen, die die Bebauung von Grundstücken innerhalb einer bestimmten Zeit sicherstellen sollen, beachtet werden, dass abhängig von Größe und Konfiguration des Planungsbereiches die Gemeinde im Einzelfall gut beraten ist, wenn sie bereits im Widmungsverfahren Klarheit in Bezug auf die letztlich im Bereich des zu widmenden Grundstückes geplante

Bebauung durch die Erstellung von Bebauungskonzepten oder ähnlichen Instrumenten schafft und diese wiederum allfälligen Bebauungs-verpflichtungen bzw. privatrechtlichen Vereinbarungen zugrunde legt. Die vertragliche Ausgestaltung der widmungsgemäßen Bebauung sollte nach Möglichkeit auf Basis der geplanten Bebauung erfolgen, jedenfalls ist die bloße Errichtung von Nebengebäuden als vereinbarungsgemäße widmungsgemäße Bebauung auszuschließen. Während ein Bebauungs-konzept bei kleinen Widmungsflächen, wie zB einer Bauparzelle in der Größe von beispielsweise 600 m² wohl eher eine untergeordnete Rolle spielt, zumal die Flächengröße in Bezug auf die Bebauung ohnehin keinen großen Spielraum zulässt, stellt sich dies in Bezug auf Grundstücke ab einer Fläche von ca. 1.000 m² bereits anders dar. Um eine strukturierte und möglichst verdichtete Bebauung im Sinne von „Flächen sparen" sicherzustellen sowie den in § 2 Abs. 1 Z 7 K-ROG normierten Zielen der sparsamen Verwendung von Grund und Boden und der Begrenzung und räumlichen Verdichtung der Bebauung Rechnung zu tragen, bedarf es in diesen Fällen bereits in einer allfälligen vertraglichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer einer Aussage darüber, wann von einer widmungsgemäßen Bebauung – nicht nur im Hinblick auf die Bauvollendung, sondern auch im Hinblick auf die Art der Bebauung (zB Anzahl der zu errichtenden Objekte) – auszugehen ist. Wird bei großen Flächen der Widmungsmaßnahme kein Bebauungskonzept zugrunde gelegt, führt dies vielfach dazu, dass diese Widmungsflächen unter Umständen bereits durch die Bebauung mit nur einem Objekt als „widmungsgemäß bebaut" angesehen werden müssen.

Im Rahmen der gegenständlichen aufsichtsbehördlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde Mölbling bei folgenden Umwidmungspunkten, in Entsprechung der Forderung seitens der Unterabteilung Fachliche Raumordnung, mit den jeweiligen Grundeigentümern vertragliche Vereinbarungen zur widmungsgemäßen Bebauung abgeschlossen hat, eine vertraglich vereinbarte widmungsgemäße Bebauung durch die jeweiligen Vertragspartner der Gemeinde unterblieb, weshalb laut Auskunft der Gemeinde die diesbezüglichen Sicherstellungen effektuiert wurden.

Katastralgemeinde:	*Parzelle:*	*Höhe der Sicherstellung in €:*
Meiselding	*564/3*	*4.860,--*
Meiselding	*564/8*	*4.818,--*
Meiselding	*564/11*	*4.710*
Meiselding	*12/6*	*2.852,--*
Unterbergen	*169/4*	*4.000,--*

2.3 Verlängerung von Raumordnungsverträgen / Durchsetzung der vertraglichen Pflichten

Zur Verlängerungsmöglichkeit von privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. Raumordnungsverträgen in Bezug auf die daraus resultierende vertragliche Leistungsfrist ist in Ergänzung der unter Punkt II 1 erstatteten rechtlichen Ausführungen ergänzend festzuhalten wie folgt:

Gemäß § 22 Abs. 9 K-GplG 1995 iVm § 2 Abs. 3 der Richtlinien-Verordnung ist bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung seitens der Gemeinde zu gewähren. In den Erläuterungen zur entsprechenden Regierungsvorlage wird zu § 2 der Richtlinien-Verordnung unter anderem ausgeführt: „Um unbillige Härten für den Grundeigentümer zu

vermeiden, wird normiert, dass die Frist zu erstrecken ist, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, sodass die Sanktionen diesfalls nicht wirksam werden. Dies wird etwa dann der Fall sein, wenn bis zum Ablauf der eingeräumten Frist die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben aus Gründen, die der Grundeigentümer nicht zu vertreten hat, nicht erwirkt werden konnten oder wenn mit der widmungsgemäßen Bebauung bereits begonnen worden, aber eine Fertigstellung nicht fristgerecht erfolgt ist." Dass eine mit der Gemeinde als Gebietskörperschaft abgeschlossene Vereinbarung nicht beliebig abgeändert werden kann, ohne sich dem Vorwurf der Willkür auszusetzen, liegt auf der Hand. Schließlich geht es um die Gleichbehandlung der Gemeindebürger im Rahmen der Handhabung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung durch die Gemeinde selbst; dies ergibt sich bereits aus dem K-GplG 1995 (vgl. § 22 Abs. 3 leg. cit.). Es erscheint wohl aus ha. Sicht vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird. Von wesentlicher Bedeutung ist darüber hinaus, dass auch jede Vereinbarung über eine Verlängerung der Bebauungsfrist der Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedarf, weil es sich dabei nicht um eine laufende Verwaltung im Sinn des § 69 Abs. 3 zweiter Satz K-AGO handelt.

Die Vornahme einer Bebauungsfrist-Verlängerung bedarf in jedem Einzelfall einer eingehenden, gesonderten Prüfung hinsichtlich des (Nicht)Vorliegens der entsprechenden Verlängerungsvorausset-zungen. Eine Verlängerung sollte dem Grunde nach nur in jenen Fällen eingeräumt bzw. vom Gemeinderat beschlossen werden, in denen eine Bebauung aus Gründen, die der Grundstückseigentümer nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der ursprünglichen Bebauungsfrist unmöglich war bzw. eine Verlängerung erforderlich ist, um unbillige Härten für den Grundeigentümer zu vermeiden. Berücksichtigungswürdige Gründe werden etwa dann anzunehmen sein, wenn bis zum Ablauf der ein-geräumten Frist die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben aus Gründen,

die der Grundeigentümer nicht zu vertreten hat, nicht erwirkt werden konnten oder wenn mit der widmungsgemäßen Bebauung bereits begonnen wurde, aber eine Fertigstellung nicht fristgerecht erfolgt ist.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist auch, dass nicht bloß die willkürliche Verlängerung einer Bebauungsfrist rechtlich nicht haltbar ist, sondern auch die vorzeitige Rückausfolgung von Sicher-stellungsmitteln vor Vollendung des Bauvorhabens (vgl. in diesem Zusammenhang § 2 Abs. 2 der Richtlinien-Verordnung) mit dem Gesetz nicht in Einklang steht. Praktisch kann damit einerseits eine Ungleichbehandlung der einzelnen Grundstückseigentümer verbunden sein. Andererseits kann dadurch dann, wenn es tatsächlich zu keiner Bauvollendung im Sinne des Gesetzes, dh. im Sinne des § 39 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996), kommt, keine Sicherheit mehr „gezogen" werden und wäre konsequenter Weise in diesem Fall der Klagsweg in Bezug auf die Geltendmachung der Sicherheitsleistung seitens der Gemeinde zu beschreiten. Dies kann mit einem nicht unerheblichen Kostenrisiko für die Gemeinde verbunden sein.

Zur Vorgehensweise der Gemeinde Mölbling in Bezug auf die Verlängerung von privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. in Bezug auf die daraus resultierende Leistungsfrist ist festzuhalten, dass im Rahmen der erfolgten aufsichtsbehördlichen Grobprüfung festgestellt wurde, dass laut Auskunft der verantwortlichen Mitarbeiter

der Gemeinde folgende Raumordnungsverträge, auf Antrag der jeweiligen Grundeigentümer mit Begründung, mit entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen grundsätzlich verlängert wurden.

Katastralgemeinde:	Parzelle:	Verlängerung in Jahren:
Meiselding	12/6	1
Gunzenberg	983	3 3/4

Hinsichtlich der o.a. Umwidmung in der Katastralgemeinde Gunzenberg, Parz. Nr. 983, wird festgehalten, dass laut Auskunft der verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde, die Errichtung einer Hof-stelle vertraglich vereinbart wurde, die diesbezügliche verlängerte Bebauungsfrist derzeit noch nicht abgelaufen ist und sohin eine Vertragserfüllung im Sinne einer widmungsgemäßen Bebauung seitens des Grundeigentümers noch möglich ist.

Es wird seitens der aufsichtsbehördlichen Prüfungskommission ausdrücklich auf die ausnahmsweise, nur unter bestimmten objektiven Voraussetzungen mögliche Anwendung des Instrumentariums der Verlängerung von vertraglich vereinbarten Leistungspflichten im Rahmen des § 22 K-GplG 1995 hingewiesen.

Die einmalige Einräumung einer angemessenen Nachfrist durch den Gemeinderat, bspw. zur Voll-endung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung, erscheint grundsätzlich nicht abwegig (vgl. Erläuterungen zur Richtlinien-Verordnung). Wesentlich ist, dass jede Vereinbarung über eine Verlängerung der Bebauungsfrist der Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedarf, da es sich da-bei um keine laufende Verwaltung im Sinne des § 69 Abs. 3 zweiter Satz K-AGO handelt.

III Prüfungsbericht – wirtschaftliche Gemeindeaufsicht

1 Rechtliche Grundlagen

In Ergänzung der Ausführungen unter Punkt II 1. ist festzuhalten, dass die Kärntner Gemeinden gemäß § 15 Abs. 3 K-GplG 1995 bzw. unter den darin normierten Voraussetzungen verpflichtet sind, anlässlich der Neufestlegung von Bauland im Flächenwidmungsplan Vereinbarungen über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Grundstücken gemäß § 22 K-GplG 1995 abzuschließen. Siehe in diesem Zusammenhang auch die Richtlinien-Verordnung der Kärntner Landesregierung über privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden, LGBl. Nr. 105/1997 (Richtlinien-Verordnung).

Diese Verträge gemäß § 15 Abs. 3 K-GplG 1995 haben eine Bebauungsfrist von fünf Jahren zu enthalten. Innerhalb der festgelegten Bebauungsfrist ist die vertraglich vereinbarte widmungsgemäße Bebauung zu vollenden, wobei bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung zu gewähren ist. Die Besicherung der vertraglichen Leistungspflicht erfolgt mittels Kaution, die regelmäßig in Form eines Sparbuches oder einer Bankgarantie bei der Gemeinde hinterlegt wird, wobei als Sicherungsmittel beispielsweise auch die Bestellung einer Kaution mit Besicherung bei Vertragsabschluss oder ein Grundpfandrecht in Betracht kommen (vgl. § 22 Abs. 6 und 8 K-GplG 1995).

Bei vereinbarungsgemäßer Leistung wird die geleistete Sicherstellung frei bzw. diese von Seiten der Gemeinde dem Vertragspartner retourniert. Im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Leistungs-verpflichtung ist die Gemeinde verpflichtet, die Sicherstellung zu effektuieren und deren Geldwert einzuziehen.

Aufgrund der entsprechenden Bestimmungen der VRV 2015 und des K-GHG sind die Sicherstellungen (Verwahrgelder) buchhalterisch folgendermaßen zu behandeln:

In der Kameralistik wurden Verwahrnisse (als Überbegriff) primär in der Voranschlagsunwirksamen Gebarung 8VUG-Konten) „939…“) als schließlich Reste auf Einzelkonten dargestellt. Mit der Migration des kameralen Rechnungswesens in den integrierten Haushalt ist es erforderlich, die Verwahrnisse einer Gemeinde nach ihrer physischen Verwahrung zu identifizieren. Unter Verwahrnissen befindet sich eine Vielzahl an Varianten, welche in der Praxis vorkommen. Exemplarisch können u.a. genannt werden: Schlüsselkautionen, Sicherheits-/Garantieleistungen oder Bebauungsverpflichtungen. Die Methodik der Verwahrung reicht dabei von der Einzahlung in die Gemeindekassa und auf die Girokonten bis hin zur Hinterlegung von Sparbüchern und Garantiebriefen (Bankgarantien).

Eine Erfassung von Verwahrnissen in Form von Sparbüchern (z.B. im Rahmen von Bebauungsverpflichtungen, Mietkautionen etc.) darf nicht als Zahlungsmittelreserve bzw. Rücklage erfolgen, da ansonsten der Nachweis 6b der VRV 2015 (Rücklagennachweis) angesprochen wird. Hierfür dient das neu angelegte Konto "2201 Verwahrnisse und Verwahrgelder", welches ausschließlich einen MVAG für den Vermögenshaushalt aufweist. Passivseitig sind derartige Gebarungsfälle auf den Konten "36912 Verwahrnisse und Verwahrgelder der nicht voranschlagswirksamen Gebarung" (mit Untergliederung in der 5. Dekade) auszuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 4 K-GHG wird definiert: „Verwahrgelder sind im Tagesabschluss gesondert dar-zustellen“. Nachdem es teilweise vorkommen kann, dass sehr hohe Geldbeträge bzw. Sicherstellungen in einer Gemeinde verwahrt werden, ist die Darstellung dieser Werte in einer gesonderten Summenzeile des Tagesabschlusses essentiell.

2 Administration der Raumordnungsverträge in wirtschaftlicher Hinsicht

Wie bereits unter Punkt II 2 2.1 ausgeführt, erfolgt die Administration der Bebauungsverpflichtungen durch die Amtsleitung der Gemeinde Mölbling. Die Finanzverwaltung wird mittels Excel-Liste über den aktuellen Stand sowie über eventuelle Veränderungen der Sicherstellungen (Bankgarantien und Sparbücher) informiert. Die Obsorge über die Einhaltung der gesetzlichen Fristen obliegt in vollständiger Eigenverantwortung der Amtsleitung der Gemeinde Mölbling. Im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung wird durch die Gemeinde Mölbling die Effektuierung der Sicherstellung veranlasst. Diese Sicherstellungen werden im Haushalt unter dem VA 031/8291 (Sonstige Liegenschaften/Bebauungsverpflichtungen) vereinnahmt und dienen der Gemeinde in weiterer Folge zur Bedeckung von Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr.Bei vertragsgemäß erfüllten Leistungen werden die Sicherstellungen frei bzw. diese von Seiten der Gemeinden an die Vertragspartner retourniert und die entsprechende Bestandsveränderung entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 verbucht.

Nach stichprobenartiger Prüfung am 09.06.2021 wurde seitens der UA Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement die ordnungsgemäße Verbuchung des Bestandes entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 im Jahr 2021 festgestellt.

Nach Auskunft der Amtsleitung bzw. Finanzverwaltung ist die vertraglich vereinbarte Frist zur widmungsgemäßen Bebauung ohne entsprechende Vertragserfüllung bei 5 Sparbüchern abgelaufen und wird daher der Betrag idH von € 22.106,67 unter dem VA 031/8291 (Sonstige Liegenschaften/Bebauungsverpflichtungen) vereinnahmt. Somit verringert sich der oben angeführte Stand bei den Sparbüchern von € 42.444,67 auf nunmehr € 20.338,--.

IV Abschließende Feststellungen

Positiv festzuhalten ist, dass seitens der aufsichtsbehördlichen Prüfungskommission im Rahmen der am 9. Juni 2021 durchgeführten Überprüfung des Teilbereiches der Gebarung „Raumordnungsverträge" in der Gemeinde Mölbling eine durchgängige Nachvollziehbarkeit der Widmungs- bzw. Planungsakte und der Handhabung der korrespondierenden vertraglichen Vereinbarungen festgestellt werden konnte.

Die Führung eines Verzeichnisses im Sinne des § 22 Abs. 11 K-GplG 1995, in Form einer Excel-Tabelle wie unter Punkt II 2.1 ausgeführt, ist unerlässlich um eine rasche, effiziente und nachvollziehbare gemeindeinterne und aufsichtsbehördliche Kontrolle hinsichtlich der diesbezüglichen Vor-gänge der Gemeinde zu gewährleisten.

Die Handhabung des Instrumentariums „Raumordnungsvertrag" erfolgt – soweit im Rahmen der er-folgten Grobprüfung durch die aufsichtsbehördliche Prüfungskommission ersichtlich – unter Einhaltung der einschlägigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 15 und 22 K-GplG 1995 sowie der korrespondierenden Richtlinien-Verordnung.

In Bezug auf die Administration der Bebauungsverpflichtungen in wirtschaftlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass sich auch diese – nach stichprobenartiger Überprüfung – nachvollziehen lässt.

V Empfehlung der Aufsichtsbehörde

Ungeachtet des vorliegenden Prüfungsergebnisses in Bezug auf die Gemeinde Mölbling im Teilbereich der Gebarung „Raumordnungsverträge" ergehen folgende aufsichtsbehördlichen Empfehlungen:

- Nachvollziehbare Aktenverwaltung

Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Überprüfung wurde der aufsichtsbehördlichen Prüfungskommission von der Gemeinde Mölbling eine grundsätzlich nachvollziehbare, tabellarische Darstellung der Widmungsakte präsentiert.

Diese Tabelle sollte insofern erweitert und dadurch nachvollziehbarer gestaltet werden, als sowohl der Umwidmungspunkt, die Art der Sicherstellung, die Flächengröße, die Parzelle, das Datum der Rechtswirksamkeit bzw. Datum der Kundmachung in der Landeszeitung, die Laufzeit der Bebauungsverpflichtung, allfällige Verlängerungen, das Datum des Ablaufes der Sicherstellung, das Datum der Einziehung der Sicherstellung, das

Datum der Bauvollendungsmeldung bzw. Vertragserfüllung auch allfällige Parzellierungen, Eigentümerwechsel und damit einhergehende Splittungen von Sicherstellungen ersichtlich bleiben sollen. Veränderungen in diesem Zusammenhang sind zusätzlich darzustellen.

Die Gemeinde hat in Entsprechung des § 22 K-GplG 1995 eine nachvollziehbare Tabelle, hinsichtlich der mit den jeweiligen Grundstückeigentümern abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen zur widmungsgemäßen Bebauung, führen. Dieses Verzeichnis sollte insbesondere Umwidmungspunkt, Kundmachung in der Landeszeitung bzw. Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit, Art und Höhe der Sicherstellung, Ablauf der Bebauungsfrist und der Sicherstellung, allfällige Verlängerungen der Bebauungsfrist und diesbezüglicher Zeitpunkt der Beschlussfassung im Gemeinderat, Zeitpunkt der vertraglichen Erfüllung, Zeitpunkt der Effektuierung der Sicherstellung infolge unterbliebener Bebauung bzw. Ausfolgung der Sicher-stellung infolge vertraglicher Erfüllung und tatsächlich effektuierter Betrag der Sicherstellung ausweisen. Veränderungen in diesem Zusammenhang sind zusätzlich darzustellen.

Neben dieser tabellarischen Aufzeichnung sollte aus aufsichtsbehördlicher Sicht seitens der Gemeinde Mölbling auch eine gemeinsame Verwahrung von Widmungsakt, privatrechtlicher Vereinbarung und letztlich einer Kopie der Bauvollendungsmeldung zum Nachweis der tatsächlichen Bebauung im Sinne einer einfachen Nachvollziehbarkeit des Aktenstandes auch in analoger Form sichergestellt werden. So ist der gesamte planungsbezogene Vorgang von der Widmung bis zur letztlich stattfindenden Bebauung „auf einen Blick" nachvollziehbar.

Seitens der Gemeinde Mölbling ist auf jeden Fall auch nach der vertraglichen Bebauung bzw. nach Ziehung der Bankgarantie sicherzustellen, dass die Genesis eines Grundstückes inner-halb der vorgesehen Aktenverwahrfrist nachvollzogen werden kann.

- Bemessung der Sicherheitsleistung

Die aufsichtsbehördliche Prüfungskommission merkt in diesem Zusammenhang an, dass eine Hilfe in Bezug auf die Ermittlung des Verkehrswertes bzw. der Bemessungsgrundlage für die Sicherheitsleistungen die Heranziehung des Immobilien-Preisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilen- und Vermögenstreuhänder sein kann. Auf Basis dieses Arbeitsbehelfes ist die objektive Feststellung der Höhe der erforderlichen Sicherstellung im Einzelfall möglich.

Ausgehend von einem allenfalls nach Gebietsteilen abgestuften (aktuellen) Verkehrswert des Baulandes sollten 20% als Höhe der Sicherheitsleistung vorgesehen werden.

- Bebauungskonzept als Grundlage für die Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarung im Einzelfall

Abhängig von Größe und Konfiguration des Planungsbereiches ist die Gemeinde im Einzel-fall gut beraten, wenn sie bereits im Widmungsverfahren Klarheit in Bezug auf die letztlich im Bereich des zu widmenden Grundstückes geplante Bebauung durch die Erstellung von Bebauungskonzepten oder ähnlichen Instrumenten schafft und diese wiederum allfälligen Bebauungsverpflichtungen bzw. privatrechtlichen Vereinbarungen zugrunde legt. Die vertragliche Ausgestaltung der widmungsgemäßen Bebauung sollte nach Möglichkeit auf

Basis der geplanten Bebauung erfolgen, jedenfalls soll die bloße Errichtung von Nebengebäuden als vereinbarungsgemäße widmungsgemäße Bebauung in der Vereinbarung selbst ausgeschlossen werden. Durch diese Vorgehensweise wird auch die Gleichbehandlung von Grundstückseigentümern gefördert.

- Vorliegen einer widmungsgemäßen Bebauung

Bei der Feststellung der (Nicht-) Erfüllung des Vertragsgegenstandes hinsichtlich einer widmungsgemäßen Bebauung obliegt es der Gemeinde festzulegen, ob auf das Vorliegen einer Bauvollendungsmeldung gemäß § 39 K-BO oder auf den durch die Gemeinde festgestellten tatsächlichen Baufortschritt im Sinne der zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vertragspartner abgeschlossenen Vereinbarung abgestellt wird. Ein Beschluss des Gemeinde-rates sollte Klarheit darüber schaffen, auf welches Kriterium bei der Feststellung, ob eine widmungsgemäße Bebauung und somit Vertragserfüllung vorliegt, abgestellt wird.

- Abstimmung Finanzverwaltung / Bauamt

Die Erstellung einer – zwischen der Finanzverwaltung und dem Bauamt abgestimmten – übersichtlichen Aufzeichnungsvariante, die auch die jährlichen Bestandsveränderungen in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Sicherheitsleistungen (wie etwa Bankgarantien und Kautionen) ausweist, wird angeregt.

Bezüglich der Verwahrung wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 34 Abs. 4 K-GHO hingewiesen.

- Laufzeit der Bankgarantie

Beim Abschluss der Vereinbarung der widmungsgemäßen Bebauung ist im Falle der Besicherung in Form einer Bankgarantie, seitens der Gemeinde genau darauf zu achten, dass die Bankgarantie zeitlich jedenfalls so abgeschlossen wird, dass sie der Gemeinde den zeitlichen Handlungsspielraum erlaubt um, im Falle des Unterbleibens der vereinbarungsgemäßen widmungsgemäßen Bebauung, erforderlichenfalls die Bankgarantie zu ziehen.

Es sollten nur solche Bankgarantien zur Sicherstellung akzeptiert werden, deren Laufzeit die Dauer eines aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens, die Bebauungsfrist und eine administrative Bearbeitungsfrist nach Ablauf der Bebauungsfrist mitumfasst.

4.	**<u>TAGESORNDUNGSPUNKT:</u>** **Bericht des Kontrollausschusses**

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig erteilt das Wort dem Obmann des Kontrollausschusses, GR Josef Telsnig, welcher über den Inhalt der **Kontrollausschusssitzung vom 16.12.2021** ausführt wie folgt:

Die **Bankauszüge** und der **Kassenbarbestand** wurden geprüft und in Ordnung gefunden.

Der Bankkontobestand beträgt	€	56.193,70
Der Kassenbarbestand beträgt	€	1.696,14

Der Rücklagenstand beträgt	€	484.365,18
Die Verwahrgelder betragen	€	15.582,00
Summe lt. Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung (14. Dezember 2021/1 1-314	**€**	**557.837,02**

Der Rücklagenauszug bei der Kärntner Sparkasse wurde geprüft und stimmt mit dem Buchungsabschluss überein. Die Verwahrgelder wurden ebenfalls geprüft und stimmen überein. Die Summe der nicht kassenwirksamen Konten/Bankgarantien beträgt € 81.570,00. Auch diese stimmen überein und wurden in Ordnung befunden.

Die **Gebarung der Gemeinde** wurde gemäß § 92 der K-AGO auf die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und in Ordnung befunden.

Die **Prüfung des RW-Haushaltes** erfolgte anhand des **Buchungsjournals 2021** von Beleg 656 bis Nr. 887. Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Die **Prüfung des ER-Soll-Stellung-Haushaltes** erfolgte anhand des **Buchungsjournals 2021** von Beleg Nr. 10494 bis Nr. 10689 . Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Die **Prüfung der SA-Gebühren** erfolgte anhand des **Buchungsjournals 2021** von Beleg Nr. 6863 bis Nr. 7082. Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Darüber hinaus wurde in de **Entwurf des Voranschlages 2022** Einsicht genommen und festgestellt, dass dieser nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt worden ist. Der Entwurf des Voranschlages wurde vom Gemeinderevisor Herrn Tremschnig Gerald am 06. Dezember 2021 geprüft und mit folgenden Inhalt für in Ordnung befunden.

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Erträge:	€	2.556.700,00
Aufwendungen:	€	2.750.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	11.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	11.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**- €**	**193.700,00**

Die **Einzahlungen und Auszahlungen** werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.758.200,00
Auszahlungen:	€	2.860.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	**- €**	**101.900,00**

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

5.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** **Voranschlag 2022**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig verweist hinsichtlich des Inhaltes zum Voranschlag 2022 auf die Ausführungen des Obmannes des Kontrollausschusses und bringt dem Gemeinderat den Entwurf der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022) vollinhaltlich zur Kenntnis und führt zum besseren Verständnis noch ergänzend aus wie folgt:

Der **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag** beinhaltet die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Betriebes im Haushaltsjahr 2022:

- **Ergebnisvoranschlag 2022 (EVA):**

Der Ergebnisvoranschlag stellt den geplanten Wertzuwachs dem geplanten Wertverbrauch gegenüber. Die Aufwendungen enthalten die Abschreibungen und die Dotierung für Rückstellungen. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen zeigt, ob die Gemeinde die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln erwirtschaften kann. Ist das Nettoergebnis im Voranschlag positiv , dann wie die Gemeinde genug Erträge erwirtschaften. Ist es – wie in unserem Fall – negativ, werden die Aufwendungen für kommunale Dienstleistungen und Infrastruktur nicht vollständig gedeckt werden können.

-	Erträge	**€ 2.556.700,00**
-	Aufwendungen	**€ 2.750.400,00**
	Nettoergebnis 2022	**- € 193.700,00**[2]

- **Finanzierungsvoranschlag 2022 (FVA)**

Der Finanzierungsvoranschlag stellt die Einzahlungen der Gemeinde den Auszahlungen gegenüber, dh der Voranschlag liefert Informationen zur Liquidität und der Finanzierung der Gemeinde. Der Saldo (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung = Finanzierungshaushalt) zeigt an, ob die im Voranschlag geplanten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen die liquiden Mittel der Gemeinde erhöhe oder reduzieren.

-	Einzahlungen	€ 2.758.200,00
-	Auszahlungen	€ 2.860.100,00
-	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	**- € 101.900,00**[3]
	ohne Gebührenhaushalte	**- € 80.100,00**

Aus dem **Voranschlag 2022** errechnet sich somit ein **Fehlbetrag** von **- € 80.100,00**

[2] Vergleich 2021: € 204.00,00.
[3] Vergleich 2021: € 264.800,00

Wesentlich in diesem Zusammenhang, dass von den vorgegebenen **fixen Einnahmen** in der Höhe von **€ 1.520.400,00**
(ohne die laufende Verwaltung) die vorgegebenen **fixen Ausgaben** in der Höhe von **€ 1.095.600,00**
in Abzug zu bringen sind und somit lediglich ein Betrag von **€ 424.800,00**
für die laufende Verwaltung verbleibt, mit dem es zu wirtschaften gilt. Auf den **Girokonten** befinden sich derzeit **Guthaben** in der Höhe von **€ 56.193,00**
und auf den **Sparbüchern** befinden sich **Guthaben** in der Höhe von **€ 484.365,00,**
sodass die Liquidität der Gemeinde in jedem Fall gegeben ist.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Voranschlag 2022 samt Beilagen und die notwendige Voranschlagsverordnung 2022 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag 2022 samt Beilagen und die hierzu notwendige Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 17. Dezember 2021, Zl. 900-2/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021). Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	2.556.700,00
Aufwendungen:	€	2.750.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	11.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	11.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**€**	**- 193.700,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.758.200,00
Auszahlungen:	€	2.860.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: **€ - 101.900,00**

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte[3] gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Personalaufwand. Die Posten 5000 bis 5820 gegenseitig

Die Posten des Abschnittes 85 (Teilabschnitt 8500 WVA Meiselding-Unterbergen, 8510 Kanalisation Meiselding-Mölbling, 8520 Müllbeseitigung, 8531 und 8532 Gemeindewohnhäuser) bis zur Höhe der Einnahmen des betreffenden Teilabschnittes.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen[4] wie folgt festgelegt:

€ 250.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

6.	**<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u>** **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022-2026**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat den mittelfristigen Finanzplan 2022 – 2026 mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
-193 700,00	-186 400,00	-196 800,00	-174 300,00	-189 000,00

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten

VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
-33 000,00	-30 300,00	-48 000,00	-44 100,00	-69 600,00

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022-2026 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Mittelfristige Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2022-2026 in der vorgelegten Form.

7.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** **Stellenplan 2022**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat den Entwurf der Stellenplan-Verordnung 2022 vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Begutachtung wurde durch die Abteilung 3 beim Amt der Kärntner Landesregierung hat ergeben, dass gegen den Beschluss des neuen Stellenplanes für das Jahr 2022 von Seiten der Aufsichtsbehörde keine Bedenken bestehen.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Stellenplanverordnung 2022 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Stellenplan 2022 und die hierzu notwendige Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 17.12.2021, Zahl: 011-0/2021, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des

Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1
Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		**Stellenplan nach K-GMG**		**BRP**
Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKl.	Modell-stelle	Stellen-wert	Punkte
100,00			F-ID3	57	57,00
20,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
75,00	C	IV	AK-SSB3	39	29,25
50,00	D	IV	KU-KB2B	33	16,50
78,75			KU-KB2B	33	25,99
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
50,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
				BRP-Summe	**170,74**

§ 2
Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.
(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 02.04.2021, Zahl: 011-2-ST/2021 Kraft.

8.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** **Beratung und Beschlussfassung „Gebührenordnung Wirtschaftshof 2022“**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat den Entwurf der Gebührenordnung für das Haushaltsjahr 2022 vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Gebühren sollen im kommenden Jahr 2022 keiner Preisanpassung zugeführt werden.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Gebührenordnung für das Haushaltsjahr 2022 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gebührenordnung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu notwendige Verordnung:

GEBÜHRENORDNUNG

für den **Wirtschaftshof** der Gemeinde Mölbling

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2021 wird für den Wirtschaftshof der Gemeinde Mölbling eine Gebührenordnung erlassen und die Tarife für die Inanspruchnahme der Gemeindefahrzeuge, Maschinen und Geräte wie folgt festgelegt:

I.

Der Wirtschaftshof ist ein Bestandteil der Wirtschaftsverwaltung der Gemeinde Mölbling und unterliegt den vermögensrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, LGBl. Nr. 90/2019 idgF (K-GHG).

II.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeindefahrzeuge und Maschinen, die somit die Grundlage für die **interne Verrechnung** (§ 23 Abs. 6 K-GHG – Vergütungen) darstellen, werden im Abschnitt A) festgesetzt. Für die Ausleihung von Kleingeräten werden im Abschnitt B) Ausleihungsgebühren festgesetzt.

III.

A. Gebühren – Stundensatz für die interne Verrechnung

Traktor, 120 PS, Allrad ohne Mann	€ 20,00
Vertragsarbeiter	€ 28,00

Streugerät	€ 7,00
Mähgerät	€ 20,00
Kleintransporter	€ 0,70 / km

B. Ausleihungsgebühr
Für die Ausleihung der nachstehend angeführten Kleingeräte werden folgende Gebühren festgesetzt:

Geräte / Maschine	Gebühr 1 Tag	Gebühr ½ Tag	Gebührensatz
Zwangsmischer	**€ 20,00**	**€ 15,00**	
Hilti Bohrhammer	**€ 15,00**	**€ 7,50**	
Holzspaltgerät	**€ 7,00**	**€ 5,00**	
Vakuummaschine			**€ 0,15 pro** Vakuumierung

IV.

Die im Abschnitt **B.** angeführten Gebühren sind vom Abgabepflichtigen bei der Gemeindekasse der Gemeinde Mölbling zur Einzahlung zu bringen. Die Gebühr wird mit Rückgabe des Kleingerätes fällig.

V.

Die Gebührenordnung für den Wirtschaftshof der Gemeinde Mölbling tritt mit **01. Jänner 2022** in Kraft. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 11.12.2020, Zahl 8200/2020-MK, außer Kraft.

9.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** **Beratung und Beschlussfassung „Aufnahme eines internen Kassenkredites 2022“**

Der Vorsitzende, Bgm DI (FH) Krassnig, bringt dem Gemeinderat das Angebot der Kärntner Sparkasse AG vom 13.12.2021 für die Aufnahme eines internen Kassenkredites im Finanzjahr 2022 durch Verlesen vollinhaltlich zur Kenntnis:

Kreditrahmen **€ 250.00,00**
Laufzeit **01.01.2022 – 31.12.2022**
Zinssatz **0,60% p.a. fix zzgl. 0,10% Bereitstellungsprovision**
Bearbeitungsgebühr: **keine**

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll das Angebot der Kärntner Sparkasse AG vom 13.12.2021 auf Aufnahme eines internen Kassenkredites für das Finanzjahr 2022 (01.01.-31.12.2022) in der Höhe von € 250.000,00 angenommen werden?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Angebot der Kärntner Sparkasse AG vom 13.12.2021 auf Aufnahme eines internen Kassenkredites für das Finanzjahr 2022 (01.01.-31.12.2022) in der Höhe von € 250.000,00 angenommen wird.

Weiters wird bestätigt, dass durch die Aufnahme des gegenständlichen Kassenkredites das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme er Kontokorrentrahmen 33% der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigt.

10.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** **Verordnung Erhöhung Wassergebühren**

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass nach Rücksprache mit Herrn Mag. Gerald Tschuschnig, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, die Einführung einer sogenannten zusätzlichen „Poolgebühr“ rechtlich problematisch ist, da hier möglicherweise gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen wird. Es wurde daher dringend empfohlen, eine solche Verordnung nicht zu beschließen. Dem Amt der Kärntner Landesregierung ist die Problematik mit den Pools bekannt und wird an einer Lösung für deren Verrechnung gearbeitet und sodann den Gemeinden zur Kenntnis gebracht. Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat sohin den Entwurf der Wasserbezugsgebührenverordnung 2022 vollinhaltlich zur Kenntnis.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Wasserbezugsgebührenverordnung 2022 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wasserbezugsgebührenverordnung 2022:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 17.12.2021, Zahl 020-16/05/2021, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Meiselding und Unterbergen ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2022).
Gemäß der §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 140/2021, der §§ 13, 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO LGBl Nr 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl Nr 80/2020 und der §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert mit LGBl Nr 64/2021, wird verordnet

§ 1
Ausschreibung

(1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage Meiselding und Unterbergen der Gemeinde Mölbling werden **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden **Wasserzählergebühren** ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als **Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr** ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine **Bereitstellungsgebühr** zu entrichten.

(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine **Benützungsgebühr** zu entrichten.

(4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine **Wasserzählergebühr** zu entrichten.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene **Grundstücke**, **bauliche Anlagen** oder **Bauwerke** zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Der jährliche Gebührensatz der Bereitstellungsgebühr beträgt pro **Grundstücke**, **baulicher Anlage** oder **Bauwerke** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% ab 1. Jänner 2022 **€ 45,00.**

§ 4
Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% ab 1. Jänner 2022 **€ 1,60**

§ 5
Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **pro Jahr pauschal** **€ 10,00**

§ 6
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlage oder Bauwerkes verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlage oder Bauwerkes verpflichtet.

(3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, baulichen Anlage oder Bauwerkes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) und die Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid im **September** festzusetzen; sie sind zum **31.10.** jeden Kalenderjahres **fällig**.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte, tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. August jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8
Vorauszahlung

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels **Abgabenbescheid** im September festzusetzen.

(2) Für die Wasserbezugsgebühren ist einmal jährlich eine **Vorauszahlung (Teilzahlung)** auf Grund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres vorzuschreiben. Die

Vorschreibung erfolgt mittels Lastenschriftanzeige jeweils im **März** und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die **Wasserbenützungsgebühr** beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Der Teilzahlungsbetrag für die **Wasserbereitstellungsgebühr** beträgt die Hälfte der jährlichen Wasserbereitstellungsgebühr.

(5) Die Vorschreibung der **Wasserzählergebühr** erfolgt zur Gänze mit der Vorschreibung (Teilzahlung) im März.

(6) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2022** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 15.12.2017, Zahl 8500-1/2017-Ho. außer Kraft.

11.	**<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u>** Auftragsvergabe Errichtung Wirtschaftshof

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig informiert den Gemeinderat darüber, dass im Jahr 2022 die Umsetzung des Projektes „Erweiterung Wirtschaftshof“ umgesetzt werden soll. Die Bestbieter des Vorjahres wurden von BM Wolfgang Fryba ersucht ihr Angebot für die Ausführung im Jahr 2022 zu adaptieren mit nachstehendem Ergebnis:

a) Baumeisterarbeiten:
- Firma KM Bau GmbH brutto € 164.216,35
- Firma Schönfelder hat kein Angebot gelegt

b) Zimmermeisterarbeiten:
- Firma Helohaus brutto € 57.412,80
- Firma Kuntsche hat kein Angebot gelegt

c) Dachdecker- und Spenglerarbeiten:
- Firma Kandussi brutto € 39.979,30
- Firma Gautsch brutto (alter Preis!) € 45.629,52

Neben den drei Hauptgewerken werden bis zur Gesamtrealisierung noch Fliesenleger-, Elektro-, Maler- und Installationsarbeiten durchzuführen sein; ebenso die Heizung selbst sowie der Kamin. Dieser Aufwand wird sich daher nach Information von Baumeister Ing. Wolfgang Fryba auf € 30.000,00 bis € 35.000,00

BESCHLUSS

1) über die Auftragsvergabe

a) Baumeisterarbeiten

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird der **einstimmige Beschluss** gefasst, dass das Angebot Nr. 2020B195 vom 02.07.2020 und vom 12.10.2021 der Firma Bmst. Dipl-.Ing. KRAUSE & MESSNER BAU GMBH, Silbereggerstraße 2, A-9334 Guttaring, betreffend die Errichtung eines Bauhofgebäudes (Baumeisterarbeiten) in Meiselding in der Höhe von insgesamt brutto **€ 164.216,35**
angenommen und der Auftrag entsprechend erteilt wird.

b) Zimmermeisterarbeiten

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird der **einstimmige Beschluss** gefasst, dass das Angebot vom 13.10.2021 der Firma helohaus Das Fertighaus GmbH, Dürnfeld 3, 9321 Kappel am Krappfeld, betreffend die Errichtung eines Bauhofgebäudes (Zimmermeisterarbeiten) in Meiselding in der Höhe von insgesamt brutto **€ 57.412,80**
angenommen und der Auftrag entsprechend erteilt wird.

c) Dachdecker- und Spenglerarbeiten

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird der **einstimmige Beschluss** gefasst, dass das Angebot Nr. 2110890 vom 12.10.2021 der Firma Kandussi Dachdeckungs GmbH, Industriestraße 1, 9300 St. Veit an der Glan, betreffend die Errichtung eines Bauhofgebäudes (Dachdecker- und Spenglerarbeiten) in Meiselding in der Höhe von insgesamt brutto **€ 39.979,30**
angenommen und der Auftrag entsprechend erteilt wird.

2) über die Finanzierung

a) Baumeisterarbeiten

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird der **einstimmige Beschluss** gefasst, dass die Gesamtkosten betreffend die Errichtung eines Bauhofgebäudes (Baumeisterarbeiten) in Meiselding in der Höhe von insgesamt brutto **€ 164.216,35**
wie folgt bedeckt werden:

- **Landesförderung** **€ 32.500,00**
- **KIP-Förderung** **€ 54.171,00**

- **Rücklagen „Wirtschaftshof“** **€ 77.545,35**

b) <u>Zimmermeisterarbeiten</u>

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird der **einstimmige Beschluss** gefasst, dass die Gesamtkosten betreffend die Errichtung eines Bauhofgebäudes (Zimmermeisterarbeiten) in Meiselding in der Höhe von insgesamt brutto **€ 57.412,80**
wie folgt bedeckt werden:

- **Rücklagen „Wirtschaftshof“** **€ 57.412,80**

c) <u>Dachdecker- und Spenglerarbeiten</u>

Auf Antrag des Gemeindevorstandes wird der **einstimmige Beschluss** gefasst, dass die Gesamtkosten betreffend die Errichtung eines Bauhofgebäudes (Dachdecker- und Spenglerarbeiten) in Meiselding in der Höhe von insgesamt brutto **€ 39.979,30**
wie folgt bedeckt werden:

- **Rücklagen „Wirtschaftshof“** **€39.979,30**

12.	**<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u>** **Bestellung Totenbeschauarzt**

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat den **Antrag des Dr. Martin Treven, Arzt für Allgemeinmedizin in 9556 Liebenfels, Lorberhof 8,** zur Kenntnis, wonach dieser beantragt, als Totenbeschauarzt in der Gemeinde Mölbling angelobt zu werden. Im Sinne des § 6 Abs 4 Kärntner Bestattungsgesetzes sind sämtliche Ärzte, die dies beantragen, für das Gemeindegebiet anzugeloben. Die Bestellung hat durch Beschluss des Gemeinderates zu erfolgen, wobei die Genannten dann zu Totenbeschauorganen durch Zustellung der Niederschrift angelobt werden.

<u>ANTRAG</u>

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll Dr. Martin Treven, Arzt für Allgemeinmedizin in 9556 Liebenfels, Lorberhof 8, im Sinne des § 6 Abs 4 Kärntner Bestattungsgesetzes - K-BStG, LGBl Nr 61/1971, als Totenbeschauarzt für das Gemeindegebiet Mölbling bestellt werden?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Dr. Martin Treven, Arzt für Allgemeinmedizin in 9556 Liebenfels, Lorberhof 8 im Sinne des § 6 Abs 4 Kärntner Bestattungsgesetzes - K-BStG, LGBl Nr 61/1971, als Totenbeschauarzt für das Gemeindegebiet Mölbling bestellt wird.

13.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** **Übernahme eines Weggrundstückes ins öffentliche Gut**

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat die Verhandlungsschrift des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Klagenfurt vom 20.10.2021 mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Niederschrift

Zunächst wird die Anwesenheit überprüft und der Grundbuchstand der Agrargemeinschaft „Ortschaft Gaming“ durchgegangen und von allen anerkannt (Liegenschaft EZ 55, GB 74501 Dielach, mit den Gst. 1024/4 [mit 4 m²] und 1810 [2.103 m²]; 3 Mitglieder mit 4 Stammsitzliegenschaften zu gesamt 21 Anteilen).

Eine Agrargemeinschaft ist eine Art Miteigentumsgemeinschaft und befinden sich die Gst. im gemeinschaftlichem Privateigentum der Mitglieder. Geregelt werden Agrargemeinschaften im Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979. Aufsichtsbehörde von Agrargemeinschaften ist die Agrarbehörde Kärnten.

Die Agrargemeinschaft besteht aus 3 Mitgliedern (4 Stammsitzliegenschaften) und ist gem. § 93 K-FLG nicht körperschaftlich einzurichten (keine Obmannwahl und keine Verwaltungssatzung erforderlich). Beschlüsse betreffend die Agrargemeinschaft bedürfen einer nach Anteilen zu berechnenden Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

Es wird das Schreiben der Gemeinde Mölbling vom 01.09.2021 verlesen. Darin wird von einer „öffentlichen Agrarstraße (Gst. 1810)“ gesprochen und würde ein Anrainer (Nicht-Mitglied der Agrargemeinschaft) entlang dieser Straße Gefahrenquellen, insbesondere Sichbtbehinderungen, usw. erzeugen. Es wird ersucht, dass die

Agrarbehörde ein sicheres Befahren der Agrarstraße für die Öffentlichkeit wieder ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine öffentlichen Agrarwege gibt; sondern es sich beim Gst. 1810 um ein Privatgrundstück der Agrargemeinschaft handelt. Wenn ein Nicht-Mitglied dieses Grundstück benützt, handelt es sich um eine zivilrechtliche Besitzstörung; außer das Nicht-Mitglied hat eine zivilrechtliche Dienstbarkeit ersessen.Für Angelegenheiten zwischen der Agrargemeinschaft und einem Dritten (Nicht-Mitglied) sind die Zivilgerichte zuständig.
Nachstehende Möglichkeiten:
- Auflösung der Agrargemeinschaft und Überführung des Weg-Gst. ins öff. Gut; dafür ist die Zustimmung der AG-Mitglieder sowie der Gemeinde erforderlich; das weitere Gst. würde dann dem angrenzenden Grundeigentümer übergeben werden (Zustimmung von diesem erforderlich);
In weitere Folge kann die Gemeinde nach dem Straßengesetz diesen Weg als Verbindungsstraße einreihen und dann mit den Mitteln des Straßengesetzes den Weg verbreitern;

- Flurbereinigung mit Vermessung (Verbreiterungen des Weges) des Weges und Übertragung ins öff. Gut: alle AG-Mitglieder, die Gemeinde und die an den Weg angrenzenden Eigentümer stimmen dieser Vorgehensweise zu und stellen einen gemeinsamen Antrag;

Die Gemeinde führt aus, den Agrargemeinschaftsweg (Gst. 1810, KG Dielach) kosten- und lastenfrei ins öff. Gut übernehmen zu wollen.

Die Agrargemeinschaftsmitglieder stimmen der Übergabe des Gst. 1810 ins öff. Gut zu.

*Es wird heute der Einzelteilungsantrag auf Auflösung der Agrargemeinschaft „Ortschaft Gaming“, EZ 55, GB Dielach, gestellt. Es wird heute nachstehendes **Sonderteilungsübereinkommen** geschlossen.*

I.

Die Mitglieder der Agrargemeinschaft „Ortschaft Gaming“, EZ 55, GB Dielach, kommen überein, das Gst. 1810 an die Gemeinde Möbling (öffentliches Gut), EZ 194, GB 74501 Dielach, kosten- und lastenfrei zu übergeben.

Die Zustimmung der Gemeinde Mölbling zu diesem Übereinkommen erfolgt vorbehaltlich des noch erforderlichen Gemeinderatsbeschlusses und der Verordnungserlassung der Gemeinde Mölbling betreffend die Übernahme des Gst. 1810 in das öffentlichen Gut der Gemeinde Mölbling. Der Gemeinderatsbeschluss und die dazugehörige Verordnung sind im Anschluss an die Agrarbehörde zu übermitteln.

II.

Die Mitglieder der Agrargemeinschaft „Ortschaft Gaming“, EZ 55, GB Dielach, kommen überein, das Gst. 1024/4 im Eigentum der Agrargemeinschaft, EZ 35, GB Dielach, zu belassen.

III.

Herr Hugo Fasching, geb.am 06.05.1976, scheidet mit seiner Liegenschaft EZ 32 aus der Agrargemeinschaft aus. Die Agrargemeinschaft hat dann 17 Anteile.

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig erklärt dem Gemeinderat, dass diese Straße bereits seit jeher von der Gemeinde Mölbling erhalten wird; die Asphaltierung sowie die Schneeräumung und die Grünraumpflege werden ausnahmslos von der Gemeinde erfüllt, sodass durch die Übernahme der Weganlage der Gemeinde Mölbling keine Nachteile entstehen, sondern lediglich die Eigentumsverhältnisse klargestellt werden. Auch für die Inanspruchnahme etwaiger Förderungen etc. ist dies wesentlich für den Fall einer Sanierung.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll das Weggrundstück Nr. 1810, KG 74501 Dielach, im Flächenausmaß von 2.103 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Mölbling, EZ 194, KG 74501 Dielach, als Verbindungsstraße übernommen werden?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Übernahme des Weggrundstückes Nr. 1810, KG 74501 Dielach, im Flächenausmaß von 2.103 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde Mölbling, EZ 194, KG 74501 Dielach, als Verbindungsstraße, und die und die hierzu notwendige Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 17.12.2021, Zahl: 020-16/13/2021 mit welcher das Weggrundstück Nr. 1810, KG 74501 Dielach, im Flächenausmaß von 2.103 m², welches sich im Eigentum der Agrargemeinschaft „Ortschaft Gaming“, EZ 55, KG 74501 Dielach befindet, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Mölbling, EZ 194, KG 74501 Dielach, als Verbindungsstraße übernommen wird.

Gemäß § 24 iVm § 3 Abs 1 Z 6 des Kärntner Straßengesetzes 1991 (K-StrG) idgF wie folgt verordnet:

§ 1

Das im Sonderteilungsübereinkommen vom 20.10.2021, abgeschlossen zwischen der Agrargemeinschaft „Ortschaft Gaming“, EZ 55, KG 74501 Dielach, und der Gemeinde Mölbling, ausgewiesene Weggrundstück Nr. 1810, KG 74501 Dielach, wird kostenlos und lastenfrei dem Öffentlichen Gut, EZ 194, KG 74501 Dielach, zugeschrieben und als Verbindungsstraße, mit der Widmung zum Gemeingebrauch, übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an die Amtstafel in Kraft.

14.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** **Änderung Flächenwidmungsplan**

a) Umwidmungsantrag Nr. 7/2020 – Johannes Dörfer

Mit dem Umwidmungsantrag Nr. 7/2020 wurde die Umwidmung des **GrSt. Nr. 506/2 und 524, KG 74006 Gunzenberg** im Flächenausmaß von 2.520 m^2 von **„Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“** in **„Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“** beantragt.

Es erfolgte eine Vorbegutachtung durch den Gemeindeplaner der Gemeinde Mölbling, Dr. Silvester Jernej und durch die Abteilung 3 (Landesplanung) des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung sowie des Gemeindeplaner liegen vor und werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Umwidmungsantrag wurde in der Zeit vom 10.08.2021 bis einschließlich 07.09.2021 kundgemacht. Im Zeitraum der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Umwidmung des Grundstückes Nr. 506/2 und 524, KG 74006 Gunzenberg im Flächenausmaß von 2.520 m^2 von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ beschlossen werden.

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Grundstück Nr. 506/2 und 524, KG 74006 Gunzenberg im Flächenausmaß von 2.520 m^2 von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ umgewidmet wird.

b) <u>Umwidmungsantrag Nr. 2/2021</u>

Mit dem Umwidmungsantrag Nr. 2/2021 wurde die Umwidmung des **GrSt. Nr. 1692 und 1935, KG 74501 Dielach** im Flächenausmaß von 5.099 m^2 von **„Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“** in **„Bauland-Gewerbegebiet“** beantragt. Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Mail und schließt unmittelbar an das Gewerbegebiet Mail an. (Gewerbegebietserweiterung)

Es erfolgte eine Vorbegutachtung durch den Gemeindeplaner der Gemeinde Mölbling, Dr. Silvester Jernej und durch die Abteilung 3 (Landesplanung) des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung sowie des Gemeindeplaner liegen vor und werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Insbesondere wird auch der Umstand erläutert, dass die Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung ihre zunächst negative Stellungnahme revidiert hat. Der Umwidmungsantrag wurde in der Zeit vom 01.09.2021 bis einschließlich 29.09.2021 kundgemacht. Im Zeitraum der Kundmachungsfrist sind <u>keine</u> negativen Stellungnahmen eingelangt.

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat darüber hinaus die Vereinbarung über den Ersatz der Aufschließungskosten sowie die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung, beide abgeschlossen zwischen Herrn R. als (künftiger) Grundeigentümer einerseits und der Gemeinde Mölbling andererseits, zur Kenntnis.

<u>ANTRAG</u>

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1692 und 1935, KG 74501 Dielach im Flächenausmaß von 5.099 m^2 von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Gewerbegebiet“ sowie die vorliegende Vereinbarung über den Ersatz der Aufschließungskosten sowie die vorliegende Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung, beide abgeschlossen zwischen Herrn R. als (künftiger) Grundeigentümer einerseits und der Gemeinde Mölbling andererseits, beschossen werden (Gewerbegebietserweiterung)?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

<u>BESCHLUSS</u>

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Grundstück Nr. 1692 und 1935, KG 74501 Dielach im Flächenausmaß von 5.099 m^2 von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Gewerbegebiet“ umgewidmet wird und die

vorliegende Vereinbarung über den Ersatz der Aufschließungskosten sowie die vorliegende Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung mit Herrn R. als (künftiger) Grundeigentümer abgeschlossen werden.

c) <u>Umwidmungsantrag Nr. 3/2021</u>

Mit dem Umwidmungsantrag Nr. 3/2021 wurde die Umwidmung des **GrSt. Nr. 1692 und 1935, KG 74501 Dielach** im Flächenausmaß von 2.000 m^2 von **„Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“** in **„Bauland-Gewerbegebiet“** beantragt. Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Mail und schließt unmittelbar an das Gewerbegebiet Mail an. (Gewerbegebietserweiterung)

Es erfolgte eine Vorbegutachtung durch den Gemeindeplaner der Gemeinde Mölbling, Dr. Silvester Jernej und durch die Abteilung 3 (Landesplanung) des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung sowie des Gemeindeplaner liegen vor und werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Insbesondere wird auch der Umstand erläutert, dass die Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung ihre zunächst negative Stellungnahme revidiert hat. Der Umwidmungsantrag wurde in der Zeit vom 01.09.2021 bis einschließlich 29.09.2021 kundgemacht. Im Zeitraum der Kundmachungsfrist sind <u>keine</u> negativen Stellungnahmen eingelangt.

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat darüber hinaus die Vereinbarung über den Ersatz der Aufschließungskosten sowie die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung, beide abgeschlossen zwischen Herrn K. als (künftiger) Grundeigentümer einerseits und der Gemeinde Mölbling andererseits, zur Kenntnis.

<u>ANTRAG</u>

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Umwidmung des Grundstückes Nr. 1692 und 1935, KG 74501 Dielach im Flächenausmaß von 2.000 m^2 von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Gewerbegebiet“ sowie die vorliegende Vereinbarung über den Ersatz der Aufschließungskosten sowie die vorliegende Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung, beide abgeschlossen zwischen Herrn K. als (künftiger) Grundeigentümer einerseits und der Gemeinde Mölbling andererseits, beschossen werden (Gewerbegebietserweiterung)?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Grundstück Nr. 1692 und 1935, KG 74501 Dielach im Flächenausmaß von 2.000 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Gewerbegebiet“ umgewidmet wird und die vorliegende Vereinbarung über den Ersatz der Aufschließungskosten sowie die vorliegende Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung mit Herrn K. als (künftiger) Grundeigentümer abgeschlossen werden.

d) Umwidmungsantrag Nr. 4/2021

Mit dem Umwidmungsantrag Nr. 4/2021 wurde die Umwidmung des **GrSt. Nr. 627, KG 74517 Meiselding** im Flächenausmaß von 725 m² von **„Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“** in **„Bauland-Dorfgebiet“** beantragt.

Es erfolgte eine Vorbegutachtung durch den Gemeindeplaner der Gemeinde Mölbling, Dr. Silvester Jernej und durch die Abteilung 3 (Landesplanung) des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die schriftlichen Stellungnahmen der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung sowie des Gemeindeplaner liegen vor. Der Umwidmungsantrag wurde daher in der Zeit vom 01.09.2021 bis einschließlich 29.09.2021 kundgemacht. Im Zeitraum der Kundmachungsfrist sind keine negativen Stellungnahmen eingelangt.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Umwidmung des Grundstückes Nr. 627, KG 74517 Meiselding im Flächenausmaß von 725 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ beschlossen werden.

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Grundstück Nr. 627, KG 74517 Meiselding im Flächenausmaß von 725 m² von **„Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“** in **„Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmet wird.**

15.	**<u>TAGESORDNUNGSPUNKT:</u>** **Abschluss Werkvertrag Mag. Dr. Silvester Jernej – Raumplaner“**

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig erklärt dem Gemeinderat, dass aufgrund des derzeitigen Werkvertrages der Raumplaner, Dr. Silvester Jernej, für jeden Widmungspunkt den tatsächlichen Aufwand mit einem vereinbarten Stundensatz verrechnet. Diese Kosten werden zur Gänze von der Gemeinde getragen und bisher nicht die Widmungswerber weiterverrechnet.

Um die Kosten zu reduzieren, soll mit unserem Raumplaner, Dr. Silvester Jernej, ab 01.01.2022 ein neuer Werkvertrag abgeschlossen mit folgendem Inhalt abgeschlossen werden:

WERKVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Mölbling vertreten durch Herrn Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig als Auftraggeber einerseits und Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung als Auftragnehmer andererseits.

1. Gegenstand dieses Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bearbeitung der Umwidmungsanträge der Gemeinde Mölbling auf der Grundlage des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Aufgabenbereich des Auftragnehmers umfasst die Ausarbeitung aller erforderlichen Unterlagen zu den Umwidmungsansuchen im Programm „Widmungen-Online und Bauflächenbilanzen“ des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie die Besprechung der Widmungsanträge mit der Gemeinde. Abschließend wird sowohl der Gemeinde als auch dem Amt der Kärntner Landesregierung eine Broschüre mit den Ausdrucken der abgegebenen Stellungnahmen samt den begleitenden Lageplänen zur Verfügung gestellt.

(3) Der Aufgabenbereich des Auftragnehmers umfasst folgende Teilleistungen:
- *Sichtung der Widmungsanträge und Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit*
- *Ortsaugenschein durch den Ortsplaner*
- *Besprechung der Widmungsanträge mit dem Bürgermeister und zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde*
- *Ausfüllen der Formblätter*
- *Verfassen der ortsplanerischen Stellungnahmen*
- *Erstellen der Lagepläne*
- *Erstellen der Auszüge aus dem örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK)*
- *Lagepläne und Auszüge ÖEK scannen und hinzufügen (Widmungen-Online)*
- *Erstellen der notwendigen Broschüren*

(4) Die erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Widmungsanträgen (Widmungsanregung des Widmungswerbers inkl. Plandarstellung) sind von der Gemeinde beizustellen.

2. Dauer der Tätigkeit

Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber ab 01.01.2022 zur Verfügung. Die Vertragsdauer wird mit 1 Jahr festgelegt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sollte nicht von einem der beiden Vertragspartner einen Monat vor Ablauf der Vertragsdauer das Vertragsverhältnis schriftlich gekündigt werden.

3. Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar für die unter Punkt 1 Abs.3 definierten Leistungen wird unter Berücksichtigung des Basiswertes berechnet. Der Basiswert wird jährlich von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten an das ermittelte Kostengefüge angepasst (derzeit: € 90,98/Stunde netto).

(2) Aufgrund der derzeit gültigen rechtlichen Verfahrensgrundlagen wird pro Umwidmungsfall (1 Punkt) ein pauschaler Zeitaufwand von 5,0 Stunden verrechnet. Wenn ein Umwidmungsfall in mehrere Unterpunkte untergliedert wird, wird pro zusätzlichen Unterpunkt ein pauschaler Zeitaufwand von 3,0 Stunden verrechnet.

(3) Zusätzliche raumplanerische Leistungen und Anwesenheiten
Das Honorar für die nicht unter Punkt 1 Abs. 3 definierten Leistungen wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Berücksichtigung des Basiswertes berechnet. Der Basiswert wird jährlich von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten an das ermittelte Kostengefüge angepasst (derzeit: € 90,98/Stunde - netto).

4. Nebenkosten

Die anfallenden Nebenkosten werden pauschaliert mit 10 % abgerechnet. In diesen Nebenkosten sind die Broschüren, die notwendigen Km-Leistungen sowie die Kosten für Telefon, diverses Büro und Zeichenmaterial inkludiert.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle für seine Tätigkeit relevanten Unterlagen zu übergeben. Weiters verpflichtet er sich, den Auftragnehmer in alle ortsplanerischen Belange, welche Relevanz für die Ausführung der Arbeiten haben, einzubinden und zu informieren.

6. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle ihm aus seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Erkenntnisse zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit seiner Arbeiten sowie dafür, dass die Arbeiten den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

7. Gerichtsstand

(1) Etwaige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern werden durch einvernehmliche Beilegung, bei deren Scheitern durch ordentliche Gerichte entschieden.

(2) Gerichtsstand ist St. Veit.

8. Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bestehen nicht.
(2) Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Vertragspunktes, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
(3) Dieser Vertrag wird in 2 Gleichschriften gefertigt.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Werkvertrag mit Mag. Dr. Silvester Jernej, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung in der dargestellten Form abgeschlossen werden?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Werkvertrag mit Mag. Dr. Silvester Jernej, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung in der dargestellten Form abgeschlossen wird.

16.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** **Einhebung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes“**

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass im Rahmen eines Umwidmungsverfahrens die Kosten für den örtlichen Raumplaner, welche im Rahmen der Vorprüfung anfallen, nicht an den Antragsteller weiterverrechnet werden, sondern zur Gänze von der Gemeinde übernommen werden.

Umwidmungsanträge liegen aber überwiegend im privaten, wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers, sodass nichts gegen eine Weiterverrechnung der Kosten für das Umwidmungsverfahren an den Antragsteller spricht. Eine Recherche hat ergeben, dass nahezu jede Gemeinde im Bezirk St. Veit an der Glan die Kosten des örtlichen Raumplaners zur Abwicklung des Widmungsverfahrens an die Widmungswerber weiterverrechnet, was angesichts des Umstandes, dass die Anträge überwiegend im privaten Interesse der Antragsteller liegen, auch legitim erscheint.

Durch die Widmungsanträge entstehen der Gemeinde Mölbling ab 01.01.2022 Planungskosten des

örtlichen Raumplaners in der Höhe von pauschal 5 Stunden à € 90,98, sohin netto	€	454,90
sowie Nebenkosten von pauschal 10% der Kosten, sohin in der Höhe von netto	€	45,49
sohin insgesamt **netto** gerundet	**€**	**500,00**
was einem Betrag von **brutto**	**€**	**600,00**

pro Umwidmungspunkt, entspricht.

Pro **zusätzlichem Unterpunkt** wird vom Raumplaner ein weiterer pauschaler Zeitaufwand von 3 Stunden à € 90,98, sohin netto € 272,94

sowie Nebenkosten von pauschal 10% der Kosten, sohin in der Höhe von netto	€	27,29
sohin insgesamt **netto** gerundet	**€**	**300,00**
verrechnet, was einem Betrag von **brutto**	**€**	**360,00**

pro Unterpunkt zum Umwidmungspunkt entspricht.

Die Planungskosten werden jährlich an den Basisstundensatz der Ziviltechniker angepasst. Der für 2022 gültige Nettobetrag beträgt € 90,98.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Einhebung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Bearbeitung des Antrages für die Anregung der Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Höhe von pauschal 5 Stunden à netto € 90,98 zuzüglich 20% Umsatzsteuer und pauschal 10% Nebengebühren pro Umwidmungspunkt sowie pauschal 3 Stunden à netto € 90,98 zuzüglich 20% Umsatzsteuer und pauschal 10% Nebengebühren pro zusätzlichen Unterpunkt, wenn sich der Umwidmungspunkt in mehrerer Unterpunkte untergliedert, für die Deckung der Kosten des örtlichen Raumplaners zur Abwicklung des Widmungsverfahrens ab 01.01.2022 beschlossen werden?

Abstimmung: 15 : 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Einhebung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Bearbeitung des Antrages für die Anregung der Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Höhe von pauschal 5 Stunden à netto € 90,98 zuzüglich 20% Umsatzsteuer und pauschal 10% Nebengebühren pro Umwidmungspunkt sowie in der Höhe von pauschal 3 Stunden à netto € 90,98 zuzüglich 20% Umsatzsteuer und pauschal 10% Nebengebühren pro zusätzlichen Unterpunkt, wenn sich der Umwidmungspunkt in mehrerer Unterpunkte untergliedert, für die Deckung der Kosten des örtlichen Raumplaners zur Abwicklung des Widmungsverfahrens ab 01.01.2022. Die Kosten sind auch für den Fall, dass das Vorprüfungsergebnis negativ ausfällt, in voller Höhe zu tragen.

17.	**TAGESORDNUNGSPUNKT:** Vergabe eines Gemeinde-Gesamtversicherungskonzeptes

Der Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass bereits seit längerer Zeit angedacht ist, die Versicherungspolizzen bzw. Versicherungsprämien der Gemeinde überprüfen zu lassen und die Polizzen einem einzelnen Versicherungsunternehmen zu vergeben. Ein Gesamtversicherungskonzept wäre eine massive Verwaltungsvereinfachung, da es nur noch einen Ansprechpartner für alle Versicherungsfragen geben würde und man nicht jedes Mal nachsehen müsste, welche Versicherung zuständig ist. Auch der Gemeindevorstand kam zur Auffassung, dass es sicher sinnvoll ist, aufgrund der doch beträchtlichen Verwaltungsvereinfachung von den vielen Einzelversicherungspolizzen auf ein Gemeinde-Gesamtversicherungskonzept (eine Polizze für alles) umzusteigen.

Derzeit hat die Gemeinde 23 einzelne Versicherungspolizzen für die Gemeindegebäude und Gemeindefahrzeuge bei zwei verschiedenen Versicherungsunternehmen mit einer Gesamtjahresprämie von rund **€ 18.512,50,00.**

Lfd	VU	Vertrag Nr.	Bezeichnung	Prämie p.A
1	KLV	22156251	Haftpflicht Wanderwege	205
2	KLV	22264588	Gemeindehaftpflicht	2757
3	KLV	20300317	Rüsthaus Meiselding	1247,64
4	KLV	21024880	Bauhof Meiselding	170,76
5	KLV	21025491	Kläranlage	1456,1
6	KLV	22265924	Bauhof Mölbling	395,59
7	KLV	22450441	Gemeindeamt	2517,26
8	KLV	23573950	Festhalle / Vereinshaus	1161,24
9	ALL	A559462765	Volksschule, Maschineneinstellraum, FF-Spritzenhaus Meiselding	3037,22
10	ALL	A559462766	div. KFZ (in Maschineneinstellraum)	323,06
11	KLV	23913952	Glasbruch Traktor SV-945BB	215,99
12	KLV	21555221	SV-114CR Insassenunfall	157,96
13	GEN	000-1715-5344	SV-127CM KFZ-Bündel	92,76
14	KLV	21540297	SV-114CR KFZ-Bündel	1259,32
15	KLV	23090227	SV-992BI KFZ-Bündel	1678,6
16	ALL	A801878370	K165700 KFZ-Haftpflicht	204,71
17	ALL	A802820330	K465335 KFZ-Haftpflicht	8,8
18	ALL	A804151771	SV-177CD KFZ-Haftpflicht	19,97
19	KLV	23913945	SV-945BB KFZ-Haftpflicht	671,65
20	ALL	A809786238	SV-555AC KFZ-Haftpflicht	207,59
21	KLV	21025709	Oberwasserpumpe Unterbergen	72
22	KLV	21846593	Jugendfeuerwehr Kollektivunfall	197,56
23	KLV	16108907	Freiwillige Feuerwehr Kollektivunfall	454,74
			Summe	**18512,5**

Über eine **Rechtsschutzversicherung** sowie über eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)** verfügt die Gemeinde nicht.

Von der Amtsleiterin wurde der **Versicherungsmakler, Herr Michael Samselnig**, **Senior Consultant der Aon Austria GmbH**, beauftragt, den Versicherungsbestand der Gemeinde zu **überprüfen**, zu **analysieren** und ein **optimiertes Versicherungskonzept** vorzustellen. Herr Samselnig hat kostenlos eine Risikoanalyse unserer Verträge vorgenommen und am 05.07.2021 der Amtsleitung, der Finanzverwaltung sowie dem 2. Vizebürgermeister Walter Wieser persönlich mit folgendem Inhalt (auszugsweise) präsentiert:

Haftpflicht & Sachversicherung

Die aktuelle Haftpflichtversicherung der Gemeinde weist eine Versicherungssumme von EUR 1.5000.000,00 (Gemeindehaftpflicht) und EUR 1.500.000,00 (Wegehaltung) auf. Angaben zu einem vereinbarten Selbstbehalt wurden keine gemacht. Es wird daher davon ausgegangen, dass kein Selbstbehalt vereinbart wurde. Alle Risiken sind gegen Feuer versichert, bei einigen fehlt jedoch die Sturm, Leitungswasser, Einbruch und Glasbruch-Deckung!

Analyse / Verbesserungspotential:

Die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung erscheint im Vergleich als zu niedrig. Vergleichbare Gemeinden weisen bereits höhere Versicherungssummen auf! Derzeit gelten die Organe (Bürgermeister, Amtsleiter etc. in ihrer Tätigkeit als nicht abgesichert! (D&O - Vermögenschäden). Hinsichtlich der Sachversicherung sehen wir doch Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Vertragsdeckung! Die meisten Gemeinden, wie auch größere Betriebe, haben eine so genannte Extended Coverage – All Risk Deckung als Erweiterung der Elementarabdeckung! Die aktuelle 3-jährige Schadensquote der beiden Bereiche (Stand 20.05.2021) weist ein ausgezeichnetes Ergebnis von unter 10% auf, was natürlich Spielraum in der Prämie zulässt. 2 große Versicherer am Markt haben großes Interesse gezeigt, diese Risken zu übernehmen! Grundsätzlich wird empfohlen die Sachversicherung inklusive der Haftpflicht als Paket zu vergeben, sofern dies rechtlich noch nicht in die Ausschreibungspflicht fällt! Beide Anbieter haben ein Generalkonzept im Programm, dadurch können sämtliche Gebäude und sämtliches Inventar in einem Vertrag zusammengefasst werden. Zur Ermittlung der korrekten Versicherungssummen wird durch den Versicherer eine Gebäudeschätzung veranlasst und ohne Zusatzkosten durchgeführt. Dies wird auch von uns grundsätzlich empfohlen! Die Versicherungssumme für das Inventar leitet sich bei einem Anbieter aufgrund der Gebäudesumme ab (grundsätzlich 30% - kann bei Bedarf erhöht werden). Eine weitere Deckungsverbesserung ergibt sich im Bereich des Katastrophenschutzes! In einem der 2 Offerte gilt eine Versicherungssumme von EUR 750.000,00 auf erstes Risiko vereinbart. Derzeit ist in jeder Polizze einzeln pro Gebäude eine minimale Summe vereinbart!

Herr Samselnig hat Angebote von mehrerer Versicherern eingeholt, sodass dieser zu nachstehendem optimierten Versicherungskonzept gelangt:

• Sach- und Haftpflichtversicherung (UNIQA)	**€ 8.602,77**
• KFZ-Versicherungen (AON)	**€ 2.050,00**
• Unfallversicherung (UNIQA)	**€ 760,00**
• Rechtschutzversicherung (ZÜRICH)	**€ 1.152,48**
Insgesamt würden sich eine Prämien in der Höhe von **jährlich**	**€ 12.565,25**
errechnen, sodass sich eine rechnerische **Ersparnis** von zumindest	**€ 5.947,25,**

errechnet; wobei hier zu berücksichtigen ist, dass auch im Gegensatz zur bisherigen Versicherungsdeckung eine **Rechtsschutzversicherung** sowie eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)** im neuen Versicherungskonzept enthalten ist und darüber hinaus bei den Sachversicherungen und KFZ-Versicherungen die Versicherungssummen beträchtlich höher sind als bisher. Die tatsächliche Ersparnis ist sohin als beträchtlich höher einzustufen als die rechnerische Ersparnis.

In diesem Gesamtversicherungskonzept sind die Risiken **Feuer, Katastrophendeckung, Sturm, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Glasbruch, Elektronik** versichert. Auch eine sogenannte **Extended Coverage – All Risk Deckung** als Erweiterung der Elementarabdeckung ist enthalten. Zusätzlich umfasst das Versicherungskonzept auch **Vandalismus**, **Diebstahl** und sind auch **optische Schäden** und **grobe Fahrlässigkeit** mitversichert. Zudem wurde eine weitere Vertragsklausel ausverhandelt, wo beispielsweise eine **Deckung für Schäden an Außenanlagen** (Straßenlaternen, Bänke, etc.) enthalten ist sowie die **Schadensbehebung durch gemeindeeigenes Personal** mitversichert ist. Es handelt sich in Summe um ein sehr gutes Gesamtkonzept, dass auf die Bedürfnisse der Gemeinde zugeschnitten ist – der Ansprechpartner, Michael Samselnig, war sehr kompetent und bemüht, sodass eine Zusammenarbeit gut vorstellbar ist.

Für eine bessere Vergleichbarkeit des Angebotes der AON Austria GmbH wurden von der Amtsleiterin im Auftrag des Bürgermeisters DI (FH) Bernd Krassnig mit **Schreiben vom 12.07.2021** vier Versicherungsunternehmen bzw. Versicherungsmakler eingeladen bis **längstens 15.08.2021** ein **Gesamtversicherungskonzept** (eine Polizze für alles) anzubieten – diese wären:

- Kärntner Landesversicherung (Ansprechpartner: Michael Steindorfer)
- Versicherungsagentur Moser (Ansprechpartner: Bernhard Moser)
- Versicherungsbüro Moser (Ansprechpartner: Ernst Moser)
- Allianz Versicherung AG (Ansprechpartner: Jürgen Welik)
- Allianz Agentur Straßburg GmbH (Ansprechpartner: Raphael Marktl)

Von **KEINEM** der dargestellten Versicherungsunternehmen bzw. Versicherungsmakler wurden Angebote für das Gesamtversicherungskonzept bis zum ausgewiesenen Termin abgegeben. Da auch Monate nach dem ausgewiesenen Termin keine Angebote eingelangt sind, wurden mit **Schreiben vom 09.11.2021 (!)** nochmals alle Versicherungsmakler bzw. Versicherungsunternehmen eingeladen, ein Gesamtversicherungskonzept **bis längstens 19.11.2021** vorzulegen, andernfalls sie im **Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt werden** (!).

Sodann wurden Angebote für das **Gesamtversicherungskonzept** der Gemeinde Mölbling von folgenden Versicherungsunternehmen bzw. Versicherungsmaklern abgegeben:

- Kärntner Landesversicherung (Ansprechpartner: Michael Steindorfer)
- Versicherungsagentur Moser (Ansprechpartner: Bernhard Moser)
- Allianz Agentur Straßburg GmbH (Ansprechpartner: Raphael Marktl)

Die **Überprüfung der Unterschiede** (z.B. bei den Deckungsumfängen, Beiträgen, Ausschlüssen etc.) ist von Laien schwierig bzw. nahezu unmöglich durchführbar. Um die verschiedenen Angebote zu prüfen und neutral zu bewerten, müsste ein gerichtlich beeideter Sachverständiger in der Sparte für Versicherungsangelegenheiten beauftragt werden, was allerdings – aus Kostengründen – nicht erfolgt ist. Daher wurden die Angebote von der Amtsleitung als „Nichtversicherungsfachfrau" im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen verglichen und bewertet, was sich naturgemäß sehr schwierig gestaltet hat. Im Wesentlichen lassen sich die Versicherungsangebote (für einen Laien) wie folgt vergleichen:

- **Zum Angebot der Kärntner Landesversicherung (Ansprechpartner: Michael Steindorfer)**

Die Kärntner Landesversicherung hat durch einen **gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Versicherungsangelegenheiten, Akad. Vkfm. Wolfgang Schitegg aus Graz**, ein Gesamt-Versicherungskonzept mit folgendem Inhalt gelegt:

• Sach- und Haftpflichtversicherung	**€ 13.896,46**
• KFZ-Versicherungen	**€ 1.245,63**
• Unfallversicherung	**KEINE**
• Rechtschutzversicherung (ZÜRICH)	**€ 1.490,23**
Insgesamt sohin **jährlich**	**€ 16.632,32**

Darin umfasst sind die Risiken Feuer, Katastrophendeckung, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Leitungswasser, Glasbruch, Sturm, Elektronik (inkl. Informationsverlust u. Datenträgerversicherung), Mehrkosten-Betriebsunterbrechung, Haftpflicht, Rechtsschutz. Hinzukommen würde noch die Unfallversicherung von rund € 600-800,00.

Die Analyse des gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Versicherungsangelegenheiten, Akad. Vkfm. Wolfgang Schitegg aus Graz, hat ergeben, dass 4 Objekte überversichert, 3 Objekte unterversichert und 12 Objekte nicht versichert sind. Bei dem Gesamtversicherungskonzept bedarf es keiner Summenermittlung für die Gebäude und deren Inhaltswerte, da alle Gebäude und deren Inhalte unlimitiert **zum Neuwert** versichert sind. Darüber hinaus sind auch Überschwemmungen durch Oberflächenwasser mitversichert (Deckung ab HQ10). Bei der Rechtsschutzversicherung beläuft sich die Versicherungssumme auf € 300.000,00 und ist auch der Strafrechtsschutz (insbesondere bereits im Ermittlungsverfahren) inkludiert.

Die Berechnung der Jahresprämie erfolgt auf Einwohnerbasis und nicht wie anderen Versicherungsanbietern auf Basis der sich doch oft ändernden Versicherungswerten. Das Versicherungsangebot der Kärntner Landesversicherung wurde speziell für Gemeinden entwickelt und wird auch von einer Vielzahl an Gemeinden bereits genutzt (zB. Stadtgemeinde Althofen, Gemeinde Frauenstein). Der Vorteil dieses Konzeptes liegt darin, dass es nahezu unmöglich ist, dass ein Objekt in der Gemeinde nicht versichert ist, da bei diesem Gesamtdeckungsprinzip automatisch alle Objekte zum Neuwert versichert sind, ohne dass diese gemeldet werden müssen.

Ansprechpartner würde bei diesem Gesamt-Versicherungskonzept unser bisheriger Ansprechpartner der Kärntner Landesversicherung, Herr Michael Steindorfer, bleiben; im Hintergrund wäre natürlich auch der gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Versicherungsangelegenheiten, Akad. Vkfm. Wolfgang Schitegg für uns als Ansprechpartner stets greifbar.

- **Zum Angebot der Allianz Agentur Straßburg GmbH (Ansprechpartner: Raphael Marktl)**

Die Allianz Versicherung AG hat durch ebenfalls ein Gesamt-Versicherungskonzept mit folgendem Inhalt gelegt:

• Sach- und Haftpflichtversicherung	**€ 8.746,57**
• KFZ-Versicherungen	**€ 2.460,44**
• Unfallversicherung (bestehende Versicherung)	**€ 652,30**
• Rechtschutzversicherung	**€ 1.646,94**
Insgesamt sohin **jährlich**	**€ 13.506,25**

Darüber hinaus empfiehlt die Allianz eine **Maschinenbruchversicherung** für die Kläranlage sowie für den Traktor in der Höhe von jährlich **€ 1.656,94,** sodass sich die Jahresprämie bei deren Abschluss auf **€ 15.163,19** belaufen würde.

Das Versicherungskonzept der Allianz Agentur Straßburg GmbH ist übersichtlich gestaltet. Soweit ersichtlich sind alle Gebäude für die Risiken Feuer, Einbruchdiebstahl und Glasbruch versichert. Auch optische Schäden sowie grobe Fahrlässigkeit sind inkludiert. Beim Amtsgebäude sowie der Volksschule ist zusätzlich eine Technik Versicherung für die mobilen und stationären EDV-Geräte mitversichert. **Nicht ersichtlich ist, ob bei der Deckung auch eine Deckung für Katastrophen und Leitungswasser-Schäden mitversichert ist.** Bei den KFZ-Versicherungen wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehrfahrzeuge über die Generali Feuerwehrsammelpolizze eingedeckt sind; hier ist eine Rechtsschutz- und Insassen-Unfallversicherung bereits inkludiert. Darüber hinaus ist eine Gemeindehaftpflichtversicherung (Versicherungssumme € 3.000.000,00) sowie eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Versicherungssumme € 500.000,00) und eine Rechtsschutzversicherung (Versicherungssumme € 170.000,00) inkludiert. Hinsichtlich der Unfallversicherung wird empfohlen, die bestehende beizubehalten.

Dieses Versicherungskonzept ist sehr übersichtlich aufbereitet und scheint ein umfassendes Versicherungskonzept zu sein - Detailklauseln usw. müssten natürlich im Einzelnen ausverhandelt werden. Vor dem Abschluss der Versicherungsverträge wird eine Bewertung der Gebäude durch die Versicherung erfolgen.

- **Zum Angebot der Versicherungsagentur Moser (Ansprechpartner: Bernhard Moser)**

Die Versicherungsagentur Moser hat ein Gesamtversicherungskonzept mit – soweit nachvollziehbar – folgendem Inhalt gelegt:

• Sach- und Haftpflichtversicherung (UNIQA)	**€ 12.637,15**
• KFZ-Versicherungen	**€ 3.229,72**
• Unfallversicherung (bestehende Versicherung)	**€ 652,30**
• Rechtschutzversicherung	**€ KEINE**
Insgesamt sohin **jährlich**	**€ 16.519,17**

Das vorgelegte Gesamtversicherungskonzept ist **NICHT** mit den anderen Versicherungsangeboten bzw. Gesamtversicherungskonzepten **vergleichbar,** da dieses leidglich aus einer tabellarischen Aufstellung von Zahlen besteht und keine inhaltliche Analyse (Leistungsumfang, Deckungsumfang, etc.). enthalt:

				Jahresprämie	Ablaufdatum	UNQ			
1	KLV	21S40297	KFZ Bündel: Renault Fluence, SV-114CR VK ??	1.259,32	01.08.2022		334,89	WST	H und IU
2	KLV	21S55221	KFZ-Insassen: Renault Fluence, SV-114CR ??	157,96	01.09.2022		0,00		
3	KLV	22450441	Gebäudebündel (Amtshaus)	2.485,06	01.01.2026	JA	0,00		
4	KLV	22264588	Haftpflicht (Gemeinde)	2.757,00	01.01.2026	JA	0,00		
5	KLV	22156251	Haftpflicht (Wanderweg - Robing Gunzenberg)	205,01	01.01.2026	JA	0,00		
6	KLV	20300317	Gebäudebündel (FF)	1.238,30	01.01.2022	JA	0,00		
7	KLV	16108907	Kollektivunfall (FF und JungFF)	454,74	01.07.2022				
8	KLV	21846593	Kollektivunfall (JungFF)	197,56	01.07.2024				
9	KLV	21024880	Gebäude Bauhof	84,68	01.01.2022	JA	0,00		
10	KLV	23913945	KFZ Traktor SV-945BB ??	636,40	01.09.2022		582,75	DOV	
11	KLV	23913952	Glas für SV-945BB auf 10 Jahre ?!	215,99	01.09.2031		215,99	kein Anbot	LZ zu lange
12	KLV	23090227	KFZ-Bündel Mitsubishi SV-992BI VK ?	1.665,43	01.02.2022		1.579,10	WST	
13	KLV	21025491	Gebäudebündel (Kläranlage)	1.436,78	01.01.2022	JA	0,00		
14	KLV	21025709	Maschinen Oberwasserpumpe Unterbergen	72,00	01.01.2022	JA	0,00		
15	KLV	23573950	Gebäudebündel (Vereinshaus)	1.147,26	01.01.2030	JA	0,00		
16	GEN	000-1715-5344	KFZ Bündel: Mercedes Sprinter, SV-127CM	92,76	01.05.2022		92,76	kein Anbot	eventuell RS separat für alle KFZ
17	ALL	A81878370	KFZ Haftpflicht: FF Steyr (Pinzgauer) K165.700	202,34	26.04.2022		202,34	kein Anbot	es fehlen sämtliche KFZ-Daten
18	ALL	A809786238	KFZ-Haftpflicht: FF Rosenbauer SV-555AC	205,17	01.06.2022		205,17	kein Anbot	es fehlen sämtliche KFZ-Daten
19	ALL	A804151771	KFZ-Haftpflicht: FF Anhänger SV-177CD	19,97	01.08.2022		8,36	DOV	
20	ALL	A802820330	KFZ-Haftpflicht: FF Anhänger K-465.335	8,69	26.03.2022		8,36	DOV	
21	ALL	A559462765	Gebäudebündel (Volksschule)	3.380,80	01.01.2022	JA	0,00		
22	ALL	A559462766	Feuer	318,46	01.01.2022	JA	0,00		im Anbot bei UNQ inkludiert
				18.241,68		12.637,15	3.229,72		

1 KFZ: Renault Fluence, E-Auto, 50 KW, SV-114CR, Stufe 0 inkl. VK mit teilw.SB
2 Insassen für Renault Fluence, SV 114CR
3 Amtshaus inkl. Elektronik, Solaranlage
9 Gebäude nur F,St

Gebäude € 416,20 billiger

16 SpezialKFZ inkl. Insassen und KFZ-RS

VERSICHERUNGSAGENTUR MOSER
AUSSICHTSSTRASSE 1 · 8312 MEISELDING
TEL. 0664 - 3163891 · FAX 04262 - 50 181
versicherungsagentur.moser@gmail.com

Für die Amtsleitung war es nicht möglich, das Gesamtversicherungskonzept der Versicherungsagentur Moser inhaltlich zu prüfen, um dieses mit den anderen Versicherungskonzepten zu vergleichen!

Das Versicherungskonzept erweckt – aus Sicht der Amtsleitung – den Anschein, dass die Versicherungsagentur Moser die bestehenden Versicherungspolizzen der Gemeinde Mölbling nicht analysiert und auf Basis dieser Analyse ein **optimiertes Versicherungskonzept** entwickelt hat, sondern vielmehr einfach die bestehenden Versicherungen „neu angeboten“ hat.

Zu der tabellarischen Aufstellung wurde weder **eine schriftliche Analyse der bestehenden Versicherungsverträge** noch eine Analyse des neuen Versicherungskonzeptes, welchem entnommen werden kann, welchen Leistungs- bzw. Deckungsumfang das neue Versicherungskonzept umfasst, mitvorgelegt. Auch wurde von der Versicherungsagentur Moser keine Empfehlung zur Optimierung des Versicherungskonzeptes der Gemeinde ausgesprochen, aus genau diesem Grund wurde auch **KEINE** Rechtsschutzversicherung und auch **KEINE** Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung angeboten!

Demzufolge ergibt sich zum **Stichtag 19.11.2021 (Abgabefrist Angebote)** nachstehender Versicherungsvergleich:

	Aktuell	**KLV**	**AON**	**Moser**	**Allianz**
Sach- und Haftpflichtversicherung	€ 12.734,89	€ 13.896,46	€ 8.602,77	€ 12.637,15	€ 8.746,57
KFZ	€ 4.854,49	€ 1.245,63	€ 2.050,00	€ 3.229,72	€ 4.117,38
Unfall	€ 652,30	KEINE	€ 760,00	€ 652,30	€ 652,30
Rechtsschutz	KEINE	€ 1.490,23	€ 1.152,48	KEINE	€ 1.646,94
SUMME	**€ 18.241,68**	**€ 16.632,32**	**€ 12.565,25**	**€ 16.519,17**	**€ 15.163,19**

Demnach ist die AON Austria GmbH als Billigst- und Bestbieterin, gefolgt von der Allianz Agentur Straßburg zu qualifizieren. Hierüber wurde auch im Gemeindevorstand beraten und mit ist man zur Empfehlung gelangt, eine Abstimmung zwischen diesen beiden Versicherungsunternehmen im Gemeinderat durchzuführen.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass die Versicherungsagentur Moser Bernhard **am heutigen Tag** sein Gesamtversicherungskonzept – seinen Angaben zufolge aufgrund eines Rechenfehlers im Zuge der Rabattierung – adaptiert vorgelegt hat, sodass sich die Aufstellung zum heutigen Tag wie folgt ändert:

	Aktuell	**KLV**	**AON**	**Moser**	**Allianz**
Sach- und Haftpflichtversicherung	€ 12.734,89	€ 13.896,46	€ 8.602,77	€ 8.902,77	€ 8.746,57
KFZ	€ 4.854,49	€ 1.245,63	€ 2.050,00	€ 2.953,82	€ 4.117,38
Unfall	€ 652,30	KEINE	€ 760,00	€ 756,00	€ 652,30
Rechtsschutz	KEINE	€ 1.490,23	€ 1.152,48	€ 963,88	€ 1.646,94
SUMME	**€ 18.241,68**	**€ 16.632,32**	**€ 12.565,25**	**€ 13.276,47**	**€ 15.163,19**

Bis auf die Beträge hat sich das Gesamtversicherungskonzept der Versicherungsagentur Moser nicht verändert; da allerdings nunmehr bei der Sach- und Haftpflichtversicherung der idente Betrag wie

bei der AON Austria GmbH ausgewiesen ist, ist davon auszugehen, dass die Sach- und Haftpflichtversicherung denselben Deckungsumfang umfasst, wie das Anbot der AON Austria GmbH.

Nach ausführlicher Diskussion im Gemeinderat wird vereinbart, dass zwischen der AON Austria GmbH und der Versicherungsagentur Moser eine Entscheidung getroffen werden soll.

Festgehalten wird, dass sich **GR Wolfgang Moser** aufgrund dessen, dass es sich bei Bernhard Moser um seinen Bruder handelt, für **befangen** erklärt und an der Beschlussfassung nicht teilnimmt.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die Versicherungen der Gemeinde Mölbling im Rahmen des Gesamt-Versicherungskonzeptes vom 01.07.2021 an die AON Austria GmbH vergeben werden?

Abstimmung: 5 Stimmen dafür[4]
9 Stimmen dagegen[5]

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (5 Stimmen dafür, 9 Gegenstimmen) die Versicherungen der Gemeinde Mölbling im Rahmen des Gesamt-Versicherungskonzeptes vom 01.07.2021 nicht an die AON Austria GmbH zu vergeben.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die Versicherungen der Gemeinde Mölbling im Rahmen des Gesamt-Versicherungskonzeptes vom 17.12.2021 an die Versicherungsagentur Moser Bernhard vergeben werden?

Abstimmung: 9 Stimmen dafür[6]
5 Stimmen dagegen[7]

BESCHLUSS

[4] WIESER Walter, BRENNER Alois, TELSNIG Josef, PINK Wolfgang, REGGER Dietrich.
[5] DI (FH) KRASSNIG Bernd, GESON Wilhelm, FLEISCHHACKER Gernot , TELSNIG Gerda, MARCHER Markus, MARCHER Marcel, STROMBERGER Marlene, MATSCHNIG Martin, MITTERDORFER Ferdinand.
[6] DI (FH) KRASSNIG Bernd, GESON Wilhelm, FLEISCHHACKER Gernot , TELSNIG Gerda, MARCHER Markus, MARCHER Marcel, STROMBERGER Marlene, MATSCHNIG Martin, MITTERDORFER Ferdinand.
[7] WIESER Walter, BRENNER Alois, TELSNIG Josef, PINK Wolfgang, REGGER Dietrich.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (9 Stimmen dafür, 5 Gegenstimmen) die Versicherungen der Gemeinde Mölbling im Rahmen des Gesamt-Versicherungskonzeptes vom 17.12.2021 an die Versicherungsagentur Moser Bernhard zu vergeben.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Themen mehr zur Diskussion stehen dankt der Vorsitzende für die konstruktive Mitarbeit und die Zusammenarbeit im Jahr 2021, wünscht allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022.

Auch der 2. Vizebürgermeister Walter Wieser bedankt sich für die Zusammenarbeit im Jahr 2021, wünscht allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung des Gemeinderates um **20:00 Uhr**.

Die Mitglieder des Gemeinderates: Der Schriftführer: